**Anfragen zum Plenum**

**(zur Plenarsitzung am 27.10.2021)**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

**Verzeichnis der Fragenden**

|  |
| --- |
| Abgeordnete Nummer  der Frage |
| Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Vergleich von Luca-App und Corona-Warn-App 53](#Frage_Nr_53) |
| Arnold, Horst (SPD) |
| [Anzeigen wegen gefälschter Impfausweise 2](#Frage_Nr_2) |
| Aures, Inge (SPD) |
| [Förderung der Kommunen beim Radwegebau nach Änderung des  Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 13](#Frage_Nr_13) |
| Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Öffentlichkeitskampagne der Erziehungsberatungsstellen 48](#Frage_Nr_48) |
| Bergmüller, Franz (AfD) |
| [Pandemie der Definitionen: manipulatives Monitoring von Inzidenzien  und Impfschäden 54](#Frage_Nr_54) |
| Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung durch -------------- 3](#Frage_Nr_3) |
| von Brunn, Florian (SPD) |
| [Auswirkungen rechtlicher Vorgaben auf den Windkraftausbau in Bayern 34](#Frage_Nr_34) |
| Busch, Michael (SPD) |
| [Umfragen durch die Staatsregierung 1](#Frage_Nr_1) |
| Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Organisationsplattform Ersatzverkehre 14](#Frage_Nr_14) |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Änderungsbedarf beim Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 55](#Frage_Nr_55) |
| Dr. Cyron, Anne (AfD) |
| [Weitergabe von Testzertifikaten und Testergebnissen an die Schulämter 21](#Frage_Nr_21) |
| Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Beförderungsstau von A 13 auf A 14 und Versetzungskriterien 22](#Frage_Nr_22) |
| Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Anwerbeabkommen mit der Türkei 4](#Frage_Nr_4) |
| Duin, Albert (FDP) |
| [Gasknappheit in Bayern 35](#Frage_Nr_35) |
| Fehlner, Martina (SPD) |
| [Amerikanische Faulbrut bei Bienenvölkern in Bayern 40](#Frage_Nr_40) |
| Fischbach, Matthias (FDP) |
| [Strategie in der Schulpolitik? 23](#Frage_Nr_23) |
| Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Förderung von Reaktivierungen 15](#Frage_Nr_15) |
| Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Artenvielfalt auf öffentlichen Grünflächen 41](#Frage_Nr_41) |
| Graupner, Richard (AfD) |
| [Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung vom 15.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage des MdL Christoph Maier betreffend Komplikationen im  Zusammenhang mit Corona-Impfung 56](#Frage_Nr_56) |
| Hagen, Martin (FDP) |
| [„KI-Innovationsschulen“ in Bayern 24](#Frage_Nr_24) |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Erneute Nachfragen zu Flächen des Staatsguts Achselschwang 44](#Frage_Nr_44) |
| Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Rechtliche Grundlagen für das Angebot bzw. den Ausschluss  von Schwangerschaftsabbrüchen 57](#Frage_Nr_57) |
| Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP) |
| [Tatsächliche Investitionen im Bereich Luft- und Raumfahrt in Bayern 36](#Frage_Nr_36) |
| Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Bundesverfassungsgericht-Beschluss vom 24.03.2021 42](#Frage_Nr_42) |
| Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP) |
| [Pandora Papers 32](#Frage_Nr_32) |
| Karl, Annette (SPD) |
| [Umsetzung bayerischer Nachhaltigkeitstoken (Ökotoken) 68](#Frage_Nr_68) |
| Klingen, Christian (AfD) |
| [Polizeigewalt in Nürnberg durch Schlag in die Herzgegend eines  Unbewaffneten 5](#Frage_Nr_5) |
| Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Staatliches Bauen mit Holz: Justizzentrum Schweinfurt 18](#Frage_Nr_18) |
| Kohnen, Natascha (SPD) |
| [Kriterien Schutzgebiet Donau-Auwald 45](#Frage_Nr_45) |
| Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Studiengang Cummunity Health Nursing 29](#Frage_Nr_29) |
| Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Personalmangel Intensivbetten 59](#Frage_Nr_59) |
| Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Vergabe Corona-Schnelltests 58](#Frage_Nr_58) |
| Körber, Sebastian (FDP) |
| [Gesamtverkehrsplan Bayern 16](#Frage_Nr_16) |
| Magerl, Roland (AfD) |
| [Corona-Ausbruch im BRK-Seniorenheim Eschenbach 60](#Frage_Nr_60) |
| Maier, Christoph (AfD) |
| [Testzwang für Schüler 25](#Frage_Nr_25) |
| Mannes, Gerd (AfD) |
| [Fotografieren im Wahlbüro 6](#Frage_Nr_6) |
| Markwort, Helmut (FDP) |
| [Abgerufene Mittel Ganztagsförderungsgesetz 49](#Frage_Nr_49) |
| Muthmann, Alexander (FDP) |
| [Digitales Dorf 37](#Frage_Nr_37) |
| Müller, Ruth (SPD) |
| [Flächenentwicklung der Bayerischen Staatsforsten 46](#Frage_Nr_46) |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Präsenzlehre an den Hochschulen 30](#Frage_Nr_30) |
| Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Steuerrückforderungen Cum-Geschäfte und drohende  Verjährungsfristen 33](#Frage_Nr_33) |
| Rauscher, Doris (SPD) |
| [Auslastung der Frauenhäuser 50](#Frage_Nr_50) |
| Rinderspacher, Markus (SPD) |
| [Videoüberwachung S-Bahn München 7](#Frage_Nr_7) |
| Ritter, Florian (SPD) |
| [Anklage gegen mutmaßliche Blood and Honour-Mitglieder 19](#Frage_Nr_19) |
| Sandt, Julika (FDP) |
| [Fortführung des Projekts CHANCE 51](#Frage_Nr_51) |
| Schiffers, Jan (AfD) |
| [Straftaten im Umfeld zu „Fridays for Future“ 8](#Frage_Nr_8) |
| Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [ÖPNV-Strategie 2030 17](#Frage_Nr_17) |
| Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Ausbildungsduldungen und Arbeitserlaubnisse für abgelehnte  afghanische Asylbewerber 9](#Frage_Nr_9) |
| Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Gesundheitsämter 61](#Frage_Nr_61) |
| Schuster, Stefan (SPD) |
| [Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Nürnberg in der  Mannertstraße 20](#Frage_Nr_20) |
| Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Umgang mit Testverweigererinnen bzw. -verweigerern an Schulen 26](#Frage_Nr_26) |
| Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Impfquote 62](#Frage_Nr_62) |
| Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Schnelltestbeschaffung 63](#Frage_Nr_63) |
| Singer, Ulrich (AfD) |
| [COVID-19-Impfungen durch einen Wemdinger Arzt 64](#Frage_Nr_64) |
| Skutella, Christoph (FDP) |
| [Dritte Ausschreibungsphase zum Schulversuch „Pädagogische  Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ 27](#Frage_Nr_27) |
| Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Corona-Schnelltests: Vergabeverfahren 65](#Frage_Nr_65) |
| Stachowitz, Diana (SPD) |
| [Einbindung der Eltern auf Landesebene – Stand der Kita-App 52](#Frage_Nr_52) |
| Stadler, Ralf (AfD) |
| [Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 Aufenthaltsgesetz 10](#Frage_Nr_10) |
| Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| „[Schau auf die Rohre“ 43](#Frage_Nr_43) |
| Dr. Strohmayr, Simone (SPD) |
| [Schwangerschaftsabbrüche in Bayern 66](#Frage_Nr_66) |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Änderungen in den Vorranggebieten für die Windkraft 38](#Frage_Nr_38) |
| Taşdelen, Arif (SPD) |
| [60 Jahre Anwerbeabkommen zwischen Deutschland und der Türkei -  kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländerinnen bzw. Ausländer  endlich einführen 11](#Frage_Nr_11) |
| Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern von der Schule aufgrund  verbindlicher Testung 28](#Frage_Nr_28) |
| Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Beteiligte aus Bayern an Vorfall an polnischer Grenze  (23./24. Oktober 2021) 12](#Frage_Nr_12) |
| Waldmann, Ruth (SPD) |
| [Pflegepolitische Aktivitäten der Staatsregierung 67](#Frage_Nr_67) |
| Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Aktueller Stand zur „Denkmalschutz Task Force“ 31](#Frage_Nr_31) |
| Wild, Margit (SPD) |
| [Situation der Berufsimker 47](#Frage_Nr_47) |
| Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Generationengerechtigkeit und Klimaschutz im Landesentwicklungsprogramm 39](#Frage_Nr_39) |

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche Umfragen sie seit dem 16.03.2018 in Auftrag gegeben hat, ob diese veröffentlicht wurden und welche Kosten hierfür (jeweils und insgesamt) angefallen sind? |  |

Antwort der Staatskanzlei

Die Beantwortung der Anfrage wäre nur auf Grundlage einer Abfrage aller Ressorts sowie einer umfangreichen Durchsicht und Auswertung des vorhandenen Aktenbestands möglich. Dies kann in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht geleistet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) | Hinsichtlich der Phänomologie strafrechtlicher Anzeigen wegen des Verdachtes versuchten Erlangens gefälschter Impfausweise bzw. gefälschter Impf-QR-Codes und deren Gebrauch als Falsifikate im Rechtsverkehr frage ich die Staatsregierung, wie viele Anzeigen von welchen Institutionen (z. B. Apotheken, Gaststätten, Clubs etc.) seit dem 2. September 2021 (Beginn der 3G-Regelung) monatlich bei den Bayerischen Polizeiinspektionen bzw. Kriminalpolizeiinspektionen, hilfsweise Bayerischen Polizeipräsidien, eingingen bzw. gestellt wurden und nach welchen konkreten strafrechtlichen Vorwürfen ermittelt wird, gegebenenfalls mit Festnahmen und Untersuchungshaft? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2021 mittels PKS-basierter Daten ist erst nach Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2021 möglich.

Aus diesem Grund wurde für die gegenständliche Anfrage bzw. Auswertung auf den polizeilichen Datenbestand aus dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) zurückgegriffen. Dieses System basiert auf einem dynamischen Datenbestand, der sich durch laufende Ermittlungen ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen Tendenzen feststellen und zueinander in Verhältnis setzen.

Seit dem 2. September 2021 wurden zum Stand 26. Oktober 2021 insgesamt 387 Anzeigen (180 Anzeigenvorgänge im September und 207 Anzeigenvorgänge im Oktober) im Zusammenhang mit ge- oder verfälschten Impfausweisen bzw. Urkundsdelikten mit Bezug zur Impfthematik polizeilich erfasst.

In **132 Fällen** wurde versucht in Apotheken mittels eines ge- oder verfälschten Impfpasses bzw. einer ge- oder verfälschten Impfbescheinigung ein digitales Impfzertifikat zu erlangen.

Eine entsprechend zahlenmäßige Erhebung von Anzeigenvorgängen betreffend Gaststätten oder Clubs ist hingegen nicht möglich, da diesbezüglich in der polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP) keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden sind, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Ermittlungsschwerpunkte sind der Verdacht auf Urkundenfälschung (§ 267 Strafgesetzbuch – StGB), Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§§ 277 ff. StGB) sowie Strafbarkeiten gemäß §§ 74, 75a Infektionsschutzgesetz.

Im Zusammenhang mit einem aktuellen Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes wegen Verkaufs von gefälschten QR-Impfnachweisen im Darknet wurde am Samstag, den 23. Oktober 2021, gegen zwei Beschuldigte Haftbefehl erlassen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, ob der wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung verhaftete ------------- durch seine Funktion als Vorsitzender des CSU-Arbeitskreises für Außen- und Sicherheitspolitik auch Zugang zu internen Behördeninformationen hatte, falls ja, ob diese Informationen auch Ermittlungen im Zusammenhang mit dem UNITER- und Nordkreuz-Komplex betrafen und ob der Verhaftete über seine Tätigkeit in verschiedenen CSU-Gremien auch Kontakte zu offiziellen Stellen in Saudi-Arabien und dem Jemen hatte, die ihm bei dem geplanten Aufbau einer Söldnertruppe nützlich waren? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Zum 60-jährigen Jubiläum des Anwerbeabkommens mit der Türkei am 30.10.2021 und damit einem wichtigen Teil für einen großen Teil der Bevölkerung in Bayern in Bezug auf z. B. die Lebensleistung, die Bayerische Geschichte und den Beitrag zum Wohlstand in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Würdigung sie plant, z. B. Ministerpräsident Dr. Markus Söder, die Staatskanzlei oder die anderen Ministerien bzw. Regierungsstellen, an und um den Tag herum und welche öffentliche Würdigung der Leistung der sog. Gastarbeiterinnen bzw. Gastarbeiter geplant ist, welche Maßnahmen sind geplant, um eine ausführliche Würdigung und Auseinandersetzung einer gemeinsamen Einwanderungsgeschichte des Landes Bayern in der Geschichtskultur (jenseits des kleinen Teils im Haus der Bayerischen Geschichte) zu fördern? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ehemaligen sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter trugen in hohem Maße zum wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands bei und haben zusammen mit ihren Nachkommen die gesellschaftliche Entwicklung auch in Bayern bis heute entscheidend mitgeprägt. Zur Würdigung der Lebensleistung der ersten Einwanderergeneration türkischer Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Nachkommen veranstaltet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) anlässlich des 60. Jahrestags des Anwerbeabkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Türkei am 15.11.2021 einen Festakt im Landtag. Der Festakt wird live gestreamt und durch zahlreiche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet (z. B. Interview einer Zuwandererfamilie, Fotos, O-Töne, Instagram Story, usw.). Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit stehen nach Veranstaltungsende auf der Homepage des StMI und den Social-Media-Kanälen zur Verfügung.

Darüber hinaus hat sich die Integrationsbeauftragte der Staatsregierung Gudrun Brendel-Fischer, MdL, bereits am 19.10.2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der ersten, zweiten und dritten Generation türkischer sogenannter „Gastarbeiter“ zu einem Gespräch über die Themen Integration, Bildung, Sprache und die alltäglichen Herausforderungen zwischen der deutschen und türkischen Kultur getroffen. Das Gespräch wird ab dem 30.10.2021 unter <https://www.integrationsbeauftragte.bayern.de> zur Verfügung stehen. Ferner hat die Integrationsbeauftragte der Staatsregierung unter dem Hashtag #Gutangekommen!? eine Videoreihe zum deutsch-türkischen Anwerbeabkommen auf ihren Social-Media-Kanälen gestartet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) | Vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass am 03.01.2021 in Nürnberg eine Kundgebung gegen Maßnahmen der Staatsregierung stattfand, von denen Letztere behauptet, dass diese Maßnahmen dem alleinigen Zweck dienen würden, das COVID-19-Virus zurückzudrängen[[1]](#footnote-1), dass dort der Polizeiführer --------------- den ehemaligen Polizisten --------------- mit einem gezielten Schlag in die Herzgegend ohnmächtig schlug, nur um zu verhindern, dass Letzterer eine ansonsten leere Unterführung betreten konnte[[2]](#footnote-2), und dass der Polizeiführer dem durch einen Schlag in die Herzgegend Ohnmächtigen keinerlei Hilfe hat zukommen lassen, sondern untätig vor dem Niedergestreckten stehen blieb, frage ich die Staatsregierung, welches Schicksal hat jede der vom Beweissicherungsteam der Polizei während des eingangs durch Videomitschnitte von Dritten dokumentierten Zeitraums am 03.01.2021 gemachte Videoaufnahme, also von der Annäherung an die Unterführung bis zum Wiedererwachen aus der Ohnmacht, durchlebt (bitte hierzu Zahl/Dauer/Zeitraum/Inhalt jeder dieser Aufnahmen, sowie für jede Aufnahme die Anforderung durch Dritte, wie z. B. Staatsanwaltschaft, Gerichte etc., derzeitiger Verbleib/Zustand/Verwahrort offenlegen), auf welche Weise hat die Staatsanwaltschaft bisher jede dieser Aufnahmen in einem der zu diesen Tatkomplexen geführten Prozesse zur Wahrheitsfindung herangezogen/genutzt (bitte für jeden Fall und auch den Fall der Nichtverwertung begründen) und wann wurde der vor dem Ohnmächtigen stehende Polizeiführer ---------------- das letzte Mal befördert / in der Besoldung heraufgestuft, was den Gedanken eines persönlichen Interesses des Polizeiführers aus der Welt schaffen könnte, ----------------- mit einem gezielten Schlag in die Herzgegend ohnmächtig zu schlagen? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Neben Videoaufzeichnungen Dritter existiert eine Videoaufzeichnung eines polizeilichen Beweissicherungsteams (PI Ergänzungsdienste Mittelfranken, 1. EH/ USK). Diese Aufzeichnung beginnt jedoch erst, als Herr …………… bereits am Boden liegt, der Aufzeichnungszeitraum erstreckt sich von 12:38:27 Uhr bis 12:48:48 Uhr und von 12:57:30 Uhr bis 12:57:52 Uhr. Die Aufzeichnung wurde der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als Beweismittel zusammen mit den Ermittlungsakten zu dem genannten Vorfall übergeben.

Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurden am 16.07.2021 fünf Videoaufnahmen asserviert, u. a. auch die Videoaufnahmen des Beweissicherungsteams der Polizei. Die Videoaufnahmen wurden von der Asservatenverwaltung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth jeweils vom 26.08.2021 bis 30.08.2021 sowie vom 16.09.2021 bis 27.09.2021 dem zuständigen Ermittlungsreferat der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur Einsichtnahme übersandt. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat die Videoaufnahmen vor Abschluss des dort geführten Ermittlungsverfahrens in Augenschein genommen.

Im Hinblick auf die Frage nach der letzten Beförderung bzw. Besoldung des Polizeibeamten Herrn --------------- erschließt sich der Staatsregierung der Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt und damit der Sinn der Frage nicht. Vor diesem Hintergrund wird von der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten in Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abgesehen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, ob sich ein Politiker, wie z. B. Bundesfinanzminister Olaf Scholz oder Ministerpräsident Dr. Markus Söder, beim Wahlgang bzw. beim Einwerfen des Stimmzettels im Wahlbüro fotografieren lassen darf,[[3]](#footnote-3) unter welchen Umständen darf das verwehrt werden und von wem? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Wahlhandlung ist öffentlich (§ 31 Satz 1 Bundeswahlgesetz – BWG). Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 Bundeswahlordnung – BWO).

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO). Er kann Bildaufnahmen von Politikern, die sich beim Gang ins Wahllokal oder zur Wahlurne filmen (lassen) wollen, zulassen, wenn der Ablauf der Wahlhandlung nicht gestört wird und die anwesenden Personen, die von den Bildaufnahmen betroffen wären, (ggf. auch durch konkludentes Verhalten) damit einverstanden sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten S-Bahn-Stationen in München aktuell videoüberwacht werden, welche konkreten S-Bahn-Stationen in München aktuell nicht videoüberwacht werden und für welche S-Bahn-Stationen in München Planungen der Nachrüstung oder Erneuerung mit Videoüberwachung existieren? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die betreffenden Videoanlagen in Münchener S-Bahn-Zügen und S-Bahn-Haltestellen werden von der Deutschen Bahn AG bzw. der Bundespolizei betrieben. Insofern sind bei der Bayerischen Polizei keine aktuellen validen Informationen zu den hier gegenständlichen Fragestellungen vorhanden. Die Zuständigkeit hierfür liegt vielmehr bei der Bundesregierung und dem Bundestag.

Im Hinblick auf Erkenntnisse der Staatsregierung zur Videoüberwachung an   
S-Bahn-Stationen im Gesamtnetz München darf auf die Antworten der Staatsregierung vom 04.03.2016 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 18.01.2016 betreffend „Überwachungskameras an S-Bahn-Stationen und in S-Bahn-Zügen im Freistaat Bayern“ (Drs. 17/10349) vom 01.04.2016 und im Hinblick auf S-Bahn-Züge auf die Antwort vom 08.02.2018 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rinderspacher vom 03.01.2018 betreffend „Videoüberwachung von S-Bahnhöfen in Bayern 2018“ (Drs. 17/20692) vom 05.04.2018 verwiesen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten in der Zeit seit Gründung der „Fridays for Future“ durch die Polizeidienststellen aufgenommen wurden (bitte nach Art der Delikte aufschlüsseln), wie viele Aktivisten der linksextremen Antifa auch der „Fridays for Future“-Bewegung angehören und ob geplant ist, die „Fridays for Future“-Bewegung aufgrund der zunehmenden Radikalisierung durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit sich die Fragestellung auf Straftaten im Umfeld zu „Fridays for Future“ („FFF“) bezieht, sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist das Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Das BayLfV hat nach diesen Rechtsvorschriften den gesetzlichen Auftrag, u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten (Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG). Die Befugnisse des BayLfV zur Sammlung und Auswertung von Informationen sind an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegt „FFF“ als Umwelt- und Klimaschutzbewegung nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Es liegen daher keine Informationen zu Ortsgruppen, Veranstaltungen, Teilnehmern oder Führungspersonen vor. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu Verbindungen von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen zu extremistischen Gruppierungen statt und damit liegen auch keine Zahlen zur möglichen Mitgliedschaft von „Antifa“/„Antifaschisten“ bei „FFF“ vor.

„Antifa“ bezeichnet indes keine einzelne Organisation, sondern ist „Sammelbegriff“ für eine Vielzahl von regionalen, organisatorisch in der Regel nicht miteinander verbundener Gruppen aus dem linken Spektrum. Hinsichtlich der dem Beobachtungsauftrag unterliegenden linksextremistischen „Antifa“-Gruppierungen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2020, S. 245 ff. verwiesen. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/aktuelle_meldungen/vorstellung-bayerischer-verfassungsschutzbericht-2020/>

Trotz eines Engagements linksextremistischer Personen und Gruppierungen innerhalb der „FFF“-Bewegung wurde bisher keine lenkende Einflussnahme durch die linksextremistische Szene festgestellt. Dabei analysiert das BayLfV stets die aktuellen Entwicklungen.

Darüber hinaus tritt die Staatsregierung seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit abzuwehren.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Aufgrund der aktuell geltenden Möglichkeit für afghanische abgelehnte Asylbewerber, unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Vorgeschichte eine Ausbildungsduldung bekommen zu können, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Möglichkeit auch für den Ausbildungsbeginn zum 01.02.2022 noch anbieten wird, ob sie vor dem Hintergrund des Abschiebestopps und der aktuell ausgestellten Ermessensduldungen ihren Ermessensspielraum nutzen und auch solchen Afghanen eine Arbeitserlaubnis erteilen wird, die zum jetzigen Zeitpunkt – aus welchen Gründen auch immer (z. B. psychisch, körperlich oder sprachlich) – noch nicht in der Lage sind, eine qualifizierte Ausbildung aufzunehmen, um ihnen die Möglichkeit des Ansparens für eine zu einem späteren Zeitpunkt eventuell nötige Ausreise zu ermöglichen, und ob sich die Staatsregierung weiterhin für Abschiebungen von nicht Straffälligen nach Afghanistan einsetzen wird, solange keine diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik mit diesem Land bestehen? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Sicherheitslage in Afghanistan hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Rückführungen nach Afghanistan seit Mitte August 2021 vorübergehend ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass der Aufenthalt der Betroffenen bis auf Weiteres zu dulden ist, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Für den Bereich der Ausbildungen gilt im Hinblick auf das Ausbildungsjahr 2021, das am 01.09.2021 begonnen hat, unter anderem eine erleichterte Ausbildungsaufnahme für vollziehbar ausreisepflichtige, afghanische Staatsangehörige. Konkret bedeutet dies, dass die fehlende dreimonatige Vorduldungszeit aktuell kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung darstellt. Dasselbe gilt für aufenthaltsbeendende Maßnahmen, selbst wenn sie bereits eingeleitet worden sind. Afghanen, deren Asylverfahren ohne Zuerkennung eines Schutzstatus abgeschlossen ist und die somit von Gesetzes wegen ausreisepflichtig sind, können nach Erteilung einer Duldung daher jetzt auch ihre Bleibeperspektive auf Grundlage der Regelungen zur Ausbildungsduldung sichern, wenn sie eine qualifizierte Ausbildung aufnehmen.

Sollte sich die Sicherheitslage in Afghanistan nicht wesentlich verbessern und bleiben Abschiebungen nach Afghanistan in Folge dessen weiterhin ausgesetzt, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch zukünftig bei vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen nicht eingeleitet. Diese würden der Erteilung einer Ausbildungsduldung deshalb auch nach wie vor nicht entgegenstehen. Vielmehr würde den Betroffenen auch weiterhin eine Duldung erteilt, solange Abschiebungen nicht stattfinden. Die das Ausbildungsjahr 2021 betreffende Problematik, dass vollziehbar ausreisepflichtige Afghanen regelmäßig nicht über die für die Erteilung einer Ausbildungsduldung erforderliche, dreimonatige Vorduldungszeit verfügen, würde, sollten Rückführungen weiterhin ausgesetzt bleiben, das Ausbildungsjahr 2022 nicht betreffen. Die Betroffenen würden bereits vor dem Ausbildungsbeginn am 01.09.2022 über die dreimonatige Duldung verfügen. Auch stehen in diesem Fall aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht entgegen. Insoweit besteht mit Blick auf den Ausbildungsbeginn 01.09.2022 bei gleichbleibender Sicherheitslage in Afghanistan kein Handlungsbedarf von Seiten der Staatsregierung entsprechend der Situation im Ausbildungsjahr 2021.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Ausbildungsduldung besteht aber weiterhin die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens. Vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, das Visumverfahren über die Deutschen Botschaften in Neu-Delhi oder Islamabad nachzuholen. Vorteil des Wegs über das Visumverfahren ist die Perspektive auf einen besseren Aufenthaltstitel, der beispielsweise auch zu internationalen Reisen und zum Familiennachzug berechtigt.

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern steht nach wie vor die Aufenthaltsbeendigung im Vordergrund. Nur wenn die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt ist, besteht überhaupt die Möglichkeit, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine Beschäftigung aufnehmen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Beschäftigungserlaubnis bedingungslos erteilt wird. Eine Beschäftigungserlaubnis ist immer ausgeschlossen, wenn trotz des Duldungsstatus ein Beschäftigungsverbot besteht. Ein solches Verbot liegt insbesondere vor, wenn bereits in der Vergangenheit aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder Pass-beschaffung eine sog. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erteilt wurde.

Im Übrigen bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung zwingend einer Erlaubnis. Maßgebliche Gesichtspunkte für die zu treffende Ermessensentscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis sind die Erfüllung von Mitwirkungspflichten (insbesondere bei der Klärung der Identität), das Vorliegen von Straftaten sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften, Sprachkenntnisse und besondere Integrationsleistungen, aber auch die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet und die Erfolgsaussichten einer zeitnahen Rückführung. Vollziehbar ausreisepflichtige, afghanische Staatsangehörige werden aktuell geduldet, sodass in jedem Einzelfall u. a. anhand dieser Ermessenskriterien zu entscheiden ist, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

Dieser rechtliche Rahmen gilt unabhängig von der Motivation für eine Beschäftigung und der Verwendung des Entgelts, etwa die Absicht, Geld für eine Ausreise anzusparen.

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten obliegt nach Art. 32 Abs. 1 Grundgesetz dem Bund. Bayern wahrt diese innerstaatliche Kompetenzverteilung. Solange diplomatische Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Afghanistan nicht bestehen, finden Abschiebungen nach Afghanistan durch bayerische Behörden nicht statt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) 2021 bis jetzt in Bayern erteilt wurden, aus welchen Ländern die Ausländer kamen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erhielten (bitte aufschlüsseln nach Land und Anzahl) und welche Gründe hierfür angeführt werden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und jeweiligem Grund)? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Laut Ausländerzentralregister besaßen zum 30.09.2021 536 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG. Laut Ausländerzentralregister schlüsselt sich diese Zahl nach Ländern wie folgt auf (Stand: 30.09.2021):

Afghanistan 418

Bosnien und Herzegowina 8

Eritrea 3

Irak 7

Iran, Islamische Republik 6

Jemen 1

Kambodscha 2

Libanon 9

Mexiko 3

Ohne Angabe 1

Russische Föderation 2

Staatenlos 6

Syrien, Arabische Republik 57

Thailand 2

Ungarn 1

Ungeklärt 1

Usbekistan 2

Weißrussland 7

Das Ausländerzentralregister enthält keine Daten zu den Aufnahmegründen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG.

Da das Ausländerzentralregister lediglich eine Bestandsstatistik, aber keine Verlaufsstatistik ist, kann diesem nur entnommen werden, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Jahr einen Aufenthaltsstatus zu einem bestimmten Stichtag innehatten, jedoch nicht, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Jahr einen bestimmten Aufenthaltsstatus erhalten haben. Daher ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung über im Laufe des Jahres 2021 erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 AufenthG über die mitgeteilten Daten hinaus nicht möglich.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei plant, die Leistungen von vielen Menschen türkischer Herkunft anzuerkennen, ihre Einstellung zum kommunalen Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländerinnen bzw. Ausländer zu überdenken und sich für die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einzusetzen, dass Ausländerinnen bzw. Ausländer aus Nicht-EU-Staaten ein kommunales Wahlrecht erhalten? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ehemaligen sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter trugen in hohem Maße zum wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands bei und haben zusammen mit ihren Nachkommen die gesellschaftliche Entwicklung auch in Bayern bis heute entscheidend mitgeprägt. Zur Würdigung der Lebensleistung der ersten Einwanderergeneration türkischer Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Nachkommen veranstaltet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anlässlich des 60. Jahrestags des Anwerbeabkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Türkei am 15. November 2021 einen Festakt im Bayerischen Landtag.

Eine Ausweitung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts auf türkische Staatsangehörige, die nicht auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist gleichwohl verfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen. Dies gilt auch für Angehörige von Drittstaaten, die keine Unionsbürger sind.

Nach Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das „Volk“ von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet (BVerfGE 83, 37). Dies gilt zunächst für die Bundesebene, über das Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG aber auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern. Mithin wäre es verfassungsrechtlich generell nicht zulässig, bei Bundestags- oder Landtagswahlen Ausländern ein Wahlrecht einzuräumen.

Eine Ausnahme kennt das Grundgesetz lediglich insoweit, als nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sind. Angesichts der Bedeutung der Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht ist diese unterschiedliche Behandlung von Unionsbürgern und Nicht-EU-Ausländern angemessen und stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Ein Kommunalwahlrecht für alle Ausländer, einschließlich Drittstaatsangehörige, besteht hingegen nicht und würde eine Änderung des Grundgesetzes in Art. 28 Abs. 1 GG voraussetzen, für die eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich wäre.

Die Zulässigkeit der hierfür erforderlichen Verfassungsänderung ist jedoch im Hinblick auf die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene „Ewigkeitsgarantie“ zweifelhaft. Danach ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Dazu gehört auch der in Art. 20 Abs. 2 GG zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Volkssouveränität und das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip. Aufgrund dieses bundesverfassungsrechtlichen Homogenitätsgrundsatzes wäre es dem Landesgesetzgeber verwehrt, die Zusammensetzung des „Wahlvolkes“ abweichend zu regeln und auch Personen, die nicht Deutsche sind, ein Wahlrecht zuzuerkennen.

Im Übrigen ist die Staatsangehörigkeit für die Zusammensetzung des Staats- und Wahlvolkes konstitutiv. Nicht-EU-Ausländern bleibt es jedoch unbenommen, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, wenn sie die dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Es besteht kein Bedürfnis, Ausländern, die von diesem Angebot nicht Gebrauch machen können, weil sie die weiteren, vor allem die Integration betreffenden Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder davon keinen Gebrauch machen wollen, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit ablehnen, das Wahlrecht als eines der bedeutendsten Staatsbürgerrechte einzuräumen.

Das Wahlrecht wird erworben durch die deutsche Staatsangehörigkeit. Allein in den letzten zehn Jahren (2011 bis 2020) sind in Bayern 21 010 Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit eingebürgert worden. Dies ist ein Zeichen erfolgreicher Integration.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund von Medienberichten über die Beteiligung von Rechtsextremen aus Bayern an einer Gruppe, die in der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober 2021 Migrantinnen bzw. Migranten an der polnischen Grenze an der Einreise nach Deutschland hindern wollten, frage ich die Staatsregierung, um welche Anzahl Personen aus Bayern es sich handelte, welche genauen organisatorischen Aufgaben diese in rechtsextremen Organisationen einnehmen und ob die Staatsregierung plant, die Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Aktivitäten kurzfristig zu intensivieren? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass die in Frage stehende Aktion der neonazistischen Kleinstpartei der Dritte Weg (III. Weg) auch von bayerischen Aktivisten der Partei thematisiert wurde. So erschien am 25. Oktober 2021 ein Artikel auf der Website der Partei, in dem berichtet wurde, dass sich süddeutsche Aktivisten in einem Waldgebiet in Oberbayern auf die Aktion vorbereitet hätten. Personen aus Süddeutschland hätten sich demnach auch an dem sog. Streifengang beteiligt.

Über die Anzahl und Identität möglicher bayerischer Beteiligter an der Aktion liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden gegenwärtig noch keine abschließenden Erkenntnisse vor.

Sowohl das BayLfV als auch das Landeskriminalamt (BLKA) stehen mit den zuständigen Sicherheitsbehörden im ständigen Austausch bzgl. möglicher Hinweise auf die Teilnahme bayerischer Aktivisten des III. Wegs an Aktionen im Rahmen der Kampagne „Werde Grenzgänger“.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden nutzen alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen, um jede Form des Extremismus oder der Politisch Motivierten Kriminalität konsequent zu bekämpfen. Dabei orientiert sich polizeiliches Einschreiten stets am Prinzip der Verhältnismäßigkeit, sodass jeweils eine einzelfallbezogenen Prüfung der rechtlich möglichen polizeilichen Maßnahmen erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Änderungen bei der Unterstützung der Kommunen beim Bau von Geh- und Radwegen sich gemäß der im Ministerrat am 19. Oktober 2021 beschlossenen Änderung des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) ergeben, auf welche Art und Weise Kommunen künftig unterstützt werden sollen und ab wann mit einer Verbesserung der Unterstützung für Kommunen zu rechnen ist? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor, dass neben unselbständigen künftig auch selbständige Radwege, die abseits von Straßen verlaufen, aus Mitteln des BayGVFG gefördert werden können. Die Förderung erfolgt nach den bewährten und in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien geregelten Abläufen im Regelfall als Festbetragsförderung. Die zusätzliche Förderung von selbständigen Radwegen ist ab Inkrafttreten des geänderten BayGVFG möglich.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wann die zur Organisation von Schienenersatzverkehren in der Pressemitteilung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) vom 22.09.2021 genannte Smarte Ersatz-Mobilitäts-Plattform einsatzbereit sein wird, bis wann eine solche Plattform für ganz Bayern verfügbar sein wird und ab wann langfristig planbare Schienenersatzverkehre während Bauarbeiten hierüber abgewickelt werden sollen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Smarte Ersatz-Mobilitäts-Plattform befindet sich derzeit in der Entwicklung. Für die Organisation des Busnotverkehrs werden die Grundfunktionen bis Januar 2022 fertiggestellt sein, die derzeit bereits nach und nach im realen Betrieb eingeführt und getestet werden.

Die S-Bahn München und die Regionalverkehr Oberbayern GmbH arbeiten bereits mit dem System. Die Weiterentwicklung, d. h. insbesondere die Fahrgastinformation in Echtzeit über DEFAS Bayern wird im Laufe des Jahres 2022 angestrebt. Die Verwendung des Systems für die Organisation des geplanten Schienenersatzverkehrs (SEV) bei Baumaßnahmen wird derzeit konzeptioniert und soll zeitnah implementiert werden.

Die Plattform wird im Auftrag der BEG zunächst für die S-Bahn München entwickelt. Es ist geplant, diese nach erfolgreicher Umsetzung bei der S-Bahn auch für andere Netze in Bayern einzusetzen. Dies kann nach derzeitiger Planung voraussichtlich ab 2023 sukzessive umgesetzt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, inwieweit zukünftig nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) Reaktivierungen gefördert werden können, nachdem sie angekündigt hat, die Änderungen im Bundes-GVFG für die bayerischen Förderregularien übernehmen zu wollen, inwieweit die vier Reaktivierungskriterien der Staatsregierung angepasst werden und inwieweit die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) angepasst werden müssen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im BayGVFG ist die Vornahme gesonderter Änderungen hinsichtlich Reaktivierungen entbehrlich. Die Tatbestände der Reaktivierung und Elektrifizierung von Bahnstrecken müssen nicht gesondert aufgenommen werden. Denn diese sind als Neu- und Ausbaumaßnahmen bereits nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut grundsätzlich förderfähig. Da Reaktivierungen in den allermeisten Fällen allerdings Investitionssummen von über 10 Mio. Euro erfordern, kann die Förderung nach Bundes-GVFG (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-GVFG) erfolgen. Derzeit gibt es mit der Nördlichen Hesselbergbahn im Freistaat nur eine reaktivierungswürdige Strecke, die hinsichtlich der Infrastrukturkosten unter dem Höchstwert des BayGVFG liegt und diese trägt sich bisher allein durch die Bestellgarantie des Freistaats. Bei den anderen reaktivierungswürdigen Strecken mit Investitionssummen im zweistelligen Millionenbereich strebt der Freistaat eine Finanzierung über das Bundes-GVFG an.

Die Reaktivierungskriterien des Freistaates haben sich bewährt und können somit grundsätzlich unverändert bestehen bleiben.

Zu den ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien (RZÖPNV) ist festzuhalten, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Förderung von Reaktivierungen nach dem BayGVFG und den RZÖPNV möglich ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, wann Sie gedenkt, eine aktualisierte Fassung des Gesamtverkehrsplans Bayern aus dem Jahre 2002 zu veröffentlichen, welche Gründe vorliegen, weswegen eine Veröffentlichung so lange auf sich warten lässt (gemäß Protokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr am 26.05.2020, Aussage des Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dass bereits „ein fertiges Dokument in der Schublade“ vorliege) und ob das mangelnde Bekenntnis zu essenziellen Infrastrukturgroßprojekten, wie z. B. der dritten Start- und Landebahn am Flughafen München, eine Rolle spielt, denn immerhin sollte gemäß 23. Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr ein Grundlagendokument veröffentlicht werden, welches Planungssicherheit gebe, politische Zielsetzungen darlege und langfristig ausgelegt sei? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Verkehrsbereich ist einem immer schnelleren Wandel unterworfen. Neue Themen, die eine große Dynamik aufweisen wie z. B. Digitalisierung, automatisiertes Fahren, Elektromobilität, Klimaschutz, Luftreinhaltung oder die Einführung eines 365-Euro Tickets sorgen für einen immer drängenderen Anpassungs-bedarf und müssen berücksichtigt werden. Ein Gesamtverkehrsplan droht daher, in weiten Teilen rasch überholt zu werden. Hinzu kommt, dass die Coronapandemie in den Bereichen Verkehr und Mobilität für deutliche Veränderungen gesorgt und neue Fragestellungen aufgeworfen hat. Dies betrifft beispielsweise auch das zukünftige Mobilitätsverhalten der Bevölkerung. Dauer und Tiefe der Veränderung können noch nicht endgültig abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund und den Erfahrungen der Coronapandemie prüft das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in diesem Zusammenhang, ob stattdessen kurze und übersichtliche Formate besser geeignet sein können, um die Positionen zu Mobilität und Verkehr in Bayern zielgerichtet im Lichte neuer Ansprüche an Mobilität sowie neuer Instrumente und Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand bei der Erarbeitung der ÖPNV-Strategie 2030 ist, die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gegenwärtig zusammen mit Expertinnen und Experten aus Verkehrsbranche, Politik und Kommunen für den Freistaat Bayern entwickelt, wann die Systematik der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz anders geregelt wird, nachdem die Reform in diesem Bereich seit der Amtszeit von Staatsminister a. D. Dr. Otto Wiesheu immer nur ergebnislos untersucht und diskutiert wurde und welche Art der Neuverteilung und Mittelaufstockung der ÖPNV-Zuweisungen des Freistaates Bayern von der Staatsregierung erwogen wird? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die ÖPNV-Strategie soll mit Perspektive bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus dazu beitragen, den ÖPNV in Bayern in ländlichen und urbanen Räumen als Beitrag zu einer klimaschonenden, digitalen und vernetzten Mobilität zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und ihn damit noch leistungsfähiger und attraktiver für alle Menschen in Bayern zu gestalten. Im Mittelpunkt der Strategie stehen Verbesserungen in den Bereichen Angebot und Vernetzung, Infrastruktur, Fahrzeuge und Technik, Organisation und Finanzierung, Vertrieb, Tarif und Kommunikation sowie Innovation, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung. Die Schwerpunkte der ÖPNV-Strategie liegen auf einer leistungsfähigen Infrastruktur, einem attraktiven Angebot in hoher Qualität und einem angemessenen Tarif sowie einfachem Vertrieb.

Die Erstellung der ÖPNV-Strategie wird vom Zukunftsrat ÖPNV eng begleitet. Der Zukunftsrat ÖPNV setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Verkehrs, der Politik sowie der Kommunen und von Interessensverbänden zusammen und fungiert als fachkundiges Expertengremium, das den Prozess zur Erstellung der Strategie kontinuierlich begleitet und berät.

Derzeit erfolgt die Bearbeitung der Themen in Facharbeitsgruppen. Hierbei werden auch die den § 45a Personenbeförderungsgesetz und die ÖPNV-Zuweisung betreffenden Fragen behandelt. Daran schließt sich die Ausarbeitung der Inhalte und der Entwurf der Strategie an, so dass die ÖPNV-Strategie 2030 für den Freistaat bis Frühjahr/Sommer 2022 abgeschlossen werden kann. Im Anschluss daran erfolgt die Information von Politik, Stakeholdern und der breiten Öffentlichkeit

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Im Zusammenhang mit den Regierungserklärungen von Mai und Juli 2021 von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber und Ministerpräsident Dr. Markus Söder, in denen die Staatsregierung einen starken Fokus auf das staatliche Bauen mit Holz setzt (Zitat Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Wo es geht, wird Holz verbaut.“), frage ich die Staatsregierung, inwieweit beim Neubau des Justizzentrums in Schweinfurt eine Hybrid- oder Vollholzbauweise geprüft wurde, inwieweit die Verwendung von Holz zur Sanierung des im Zusammenhang zu diesem Bauprojekt stehenden Rentamts und Altbaus geprüft wurde und in welchem Umfang der Einsatz von Holzbauteilen und Holzwerkstoffen bei diesen Projekten vorgesehen ist? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Neubauten von staatseigenen Verwaltungsgebäuden sollen laut Landtagsbeschluss vom 14. Februar 2008 (Drs. 15/9962) als Holzbau erfolgen, wenn die funktionalen, konstruktiven und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist baustoffneutral, d.h. sie schreibt weder die Verwendung bestimmter Baustoffe vor noch schließt sie diese aus. Sie stellt lediglich abstrakte Anforderungen an das Brandverhalten und die Feuerwiderstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, spricht sich die Staatsregierung dafür aus, vermehrt Holz im Bausektor, insbesondere im staatlichen Hochbau einzusetzen.

Bei der 2. Teilbaumaßnahme des Justizzentrums Schweinfurt, die sowohl die Erweiterung durch einen Neubau mit Tiefgarage als auch die denkmalgerechte Sanierung der beiden historischen Bestandsgebäude beinhaltet, handelt es sich um eine bauliche Anlage der Gebäudeklasse 5, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO. Zum Zeitpunkt des Zustimmungsverfahrens im Jahr 2018 war die Ausführung in Holzbauweise rechtlich nicht allgemein zulässig. Allerdings wird bei der 2. Teilbaumaßnahme des Justizzentrums Schweinfurt der Baustoff Holz u. a. bei dem erforderlichen Austausch der Bestandsfenster sowie den neuen Rauminnentüren (im Neu- und Altbau) eingesetzt.

Die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene Bauordnungsnovelle hat die Verwendbarkeit brennbarer Baustoffe (z. B. des Baustoffs Holz auf Grundlage der Musterholzbaurichtlinie) bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 erweitert. Das eröffnet weitergehende als bisher technisch und wirtschaftlich mögliche baukonstruktive Einsatzgebiete für Holz, so dass von einem breiteren Anwendungsspektrum auch bei staatlichen Baumaßnahmen in Holz- oder Hybridbauweise auszugehen ist. Das Bauvorhaben in Schweinfurt ist aber bereits mitten in der Ausführung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) | Nachdem gegen mutmaßliche Mitglieder des Blood and Honour-Netzwerkes wegen Fortführung der verbotenen Vereinigung[[4]](#footnote-4) eine Anklageerhebung im März 2021 erfolgte, frage ich die Staatsregierung, wie der Sachstand des Verfahrens ist, wie viele der Angeklagten ihren regelmäßigen Aufenthalt in Bayern haben und ob unter den Angeklagten Kontaktpersonen des NSU-Kerntrios zu finden sind? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Laut Mitteilung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terroris-mus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München hat diese gegen elf Ange-schuldigte Anklage zum Landgericht München I erhoben. Das Landgericht Mün-chen I entscheidet derzeit über die Eröffnung und die Terminierung der Hauptverhandlung. Gegen einen der 11 Angeschuldigten ist durch das Gericht eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) erfolgt.

Der Angeschuldigte, gegen den das Verfahren durch das Gericht gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurde, hat seinen regelmäßigen Aufenthalt bzw. Wohnort in Bayern. Von den verbleibenden zehn Angeschuldigten haben fünf Angeschuldigte ihren regelmäßigen Aufenthalt bzw. Wohnort in Bayern.

Erkenntnisse zu Kontakten der Angeschuldigten zum NSU haben sich im Rahmen des vorliegenden Ermittlungsverfahrens nach Mitteilung der ZET nicht ergeben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg es in der Mannertstraße gibt, wie viele davon aktuell belegt sind und wann die Fläche, auf der sich die Wohnungen befinden, im Rahmen des Gesamtausbaus der JVA benötigt wird? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg verfügt in der Mannertstraße derzeit über noch 49 Wohneinheiten (42 Dienst- und Mietwohnungen sowie sieben Anwärterwohnungen), von denen 21 belegt sind.

Dass ein Teil der Wohnungen zurzeit nicht belegt ist, hat folgenden Hintergrund:

* Die neuen Anwärter haben ihren Dienst in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg noch nicht angetreten, werden jedoch in Kürze erwartet.
* Neun Wohnungen befinden sich im Wohnkomplex Mannertstraße 15/15a, der im Jahr 2022 für den Abriss vorgesehen ist.
* Bei drei Wohnungen wird aktuell eine Nutzungsänderung vollzogen (u. a. Unterbringung des Vorführdienstes, Schaffung eines Büros für die Operative Ein-heit Extremismusbekämpfung).
* Vier Wohneinheiten sind bezugsfähig und gegenwärtig ausgeschrieben.
* Fünf Wohnungen müssen zunächst noch saniert werden.

Die Gesamtausbauplanung ist seitens des Staatlichen Bauamtes Erlangen-Nürnberg noch nicht abgeschlossen. Als nächster Schritt der Planungen ist eine Variantenvorstellung gegenüber dem Staatsministerium der Justiz angekündigt. Vor diesem Hintergrund sind Angaben dazu, wann, welche Flächen im Rahmen des Gesamtausbaus benötigt werden, derzeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, ob die Schulen Corona-Testzertifikate der Schüler, welche außerhalb der Schule erstellt wurden, an die Schulämter weiterleiten dürfen, wenn ja, in wie vielen Fällen in Bayern Corona-Testzertifikate von Schülern durch die Schulen an die Schulämter weitergeleitet wurden (bitte Anzahl je Landkreis seit Beginn der Testungen an Schulen auflisten) und auf Basis welcher rechtlichen Grundlage außerhalb der Schule erstellte Testzertifikate von Schülern durch Schulen an die Schulämter ausgehändigt/weitergeleitet werden (bitte genau erläutern)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der zum Besuch des Präsenzunterrichts notwendige Testnachweis kann – sofern Schülerinnen und Schüler nicht an den in der jeweiligen Schule stattfindenden Testungen teilnehmen möchten – auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 14. BayIfSMV). Die Bescheinigungen sind der Schule vorzulegen, da dieser die Kontrolle der Testnachweise obliegt. Eine Beteiligung der Schulaufsicht – bei den öffentlichen Grund- und Mittelschulen des örtlichen Staatlichen Schulamts, in anderen Schularten der jeweiligen Regierung oder des Staatsministeriums (vgl. Art. 114 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) – ist daher im Regelfall nicht notwendig. Sollten in Einzelfällen schulischerseits konkrete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vorgelegten Testnachweises bestehen, steht die Schulaufsicht im Rahmen ihrer schulaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse (vgl. Art. 111 BayEUG) unterstützend zur Seite.

Eine systematische Erfassung und Auswertung dahingehend, in wie vielen Fällen Testzertifikate von Schülerinnen und Schülern durch die Schulen an Schulämter weitergeleitet wurden, liegt dem Staatsministerium nicht vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, worin der Beförderungsstau von A 13 auf A 14 an Berufsschulen begründet liegt, wie sie diesen zeitnah beheben will und welche Kriterien (z. B. Kinder, Ehe, pflegende Angehörige, soziales Engagement) bei der Entscheidung über Planstellen und Versetzungen von Lehrkräften angesetzt werden (ggf. bitte auf Priorität dieser Kriterien eingehen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Voraussetzung für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 13 in das funktionslose Beförderungsamt A 14 ist neben der Absolvierung einer Mindestbeförderungswartezeit nach Nr. 8.6 der Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen (ErbSch), dass entsprechende freie und besetzbare Planstellen der Wertigkeit A 14 vorhanden sind. Im Bereich der beruflichen Schulen wird die haushaltsrechtlich zulässige Kohortenbeförderung praktiziert, d. h. alle Lehrkräfte, die die Mindestbeförderungswartezeit erreicht haben, werden befördert, sobald für die jeweilige Kohorte ausreichend freie und besetzbare Planstellen vorhanden sind. Mit dem System der Kohortenbeförderung werden alle freien und besetzbaren Planstellen für Beförderungen genutzt, so dass kein Beförderungsstau entstehen kann.

Bei freien Stellen an einer beruflichen Schule, haben Versetzungsanträge grundsätzlich Vorrang vor Neueinstellungen. Sofern mehrere Versetzungsanträge auf eine offene Stelle an einer Zielschule vorliegen, erfolgt die Versetzung in erster Linie nach sozialen Kriterien. Hierzu zählen: Familienstand, Anzahl zu betreuender minderjähriger Kinder, Betreuung von nahen Familienangehörigen, Schwerbehinderung (Beschluss des Landtags vom 17. Juni 2004, Drs. 15/1201; Beschluss des Landtags vom 18. Juli 2006, Drs. 15/6175). Dabei wird folgende Reihung vorgenommen: an erster Stelle stehen Lebenspartner mit Kind, an zweiter Stelle Lebens-partner ohne Kind und an dritter Stelle die Gruppe der ledigen Lehrkräfte. Bei den Verheirateten mit Kind wird zusätzlich noch nach der Zahl der Kinder priorisiert. Die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern werden wie diejenigen von verheirateten Lehrkräften behandelt, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Weitere Sozialkriterien und individuelle Lebenssituationen, wie zum Beispiel soziales Engagement, werden nachrangig ebenso berücksichtigt. Bei konkurrierenden Versetzungsbewerbern mit gleichen Sozialkriterien finden schließlich die Wartezeiten und ggf. die in den dienstlichen Beurteilungen erzielten Leistungen Berücksichtigung (Beschluss des Landtags vom 17. Juni 2004, Drs. 15/1201).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) | Angesichts der Tatsache, dass Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazolo bislang keine Regierungserklärung abgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, welche Ziele das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) in dieser Legislaturperiode neben der reinen Krisenbewältigung (Coronafolgen, Lehrermangel, Digitalisierungsrückstand) verfolgt, anhand welcher Vorhaben der politische Gestaltungsanspruch des Staatsministers erkennbar werden soll (bitte insbesondere auf größere Reformvorhaben und geplante Gesetzesinitiativen eingehen) und anhand welcher Kriterien der Staatsminister in zwei Jahren seinen Erfolg in der Erreichung der Ziele und Umsetzung der Vorhaben konkret messen lassen möchte? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Über wesentliche Ziele, die in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden sollen, gibt der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern vom 5. November 2018 Auskunft.

Diese Ziele werden in der laufenden Legislaturperiode ungeachtet der Coronapandemie konsequent umgesetzt. Exemplarisch genannt seien die Schaffung von insgesamt 5 000 Lehrerstellen bis 2023, die Stärkung der Lehrerreserve an den verschiedenen Schularten, die Einführung des Einschulungskorridors an den Grundschulen oder die Fortentwicklung der Qualifikationsphase der Oberstufe am neuen G 9. Die ebenfalls im Koalitionsvertrag genannte Zielmarke, 50 000 digitale Klassenzimmer in Bayern zu erreichen, wurde bereits nach nicht einmal drei Jahren übertroffen.

Über diese, aber auch über weitere umgesetzte und geplante Vorhaben informiert das StMUK regelmäßig nicht nur im Rahmen von Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen, sondern auch gegenüber dem Landtag, etwa in Form von Berichten im Rahmen des Ausschusses für Bildung und Kultus. Hierauf darf in besonderer Weise verwiesen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) | Auf der Basis der gesteigerten Gegenwarts- sowie Zukunftsbedeutung von Anwendungen mit Künstlicher Intelligenz (KI) und auch vor dem Hintergrund der bestehenden KI-Förderung im Rahmen eines IQSH-Projekts in Schleswig-Holstein frage ich die Staatsregierung, welche „KI-Innovationsschulen“ bzw. „KI-Schulprogramme“ es in Bayern gibt (bitte auf die Bedeutung des Datenschutzes, der Möglichkeiten und auch auf die Rolle der Bildungsmedienlandschaft in Bayern eingehen und konkret die KI-Schulen bzw. KI-Programme benennen), welche konkreten Projekte gefördert werden (bitte auf Dauer, Umfang und Struktur der Förderung eingehen) und ab wann die Staatsregierung einen flächendeckenden Einsatz von KI-Anwendungen im schulischen Umfeld umzusetzen gedenkt (bitte auf einzelne, angedachte Anwendungsbereiche eingehen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung verfolgen mit großem Interesse die Entwicklungen zur Lernwirksamkeit von KI-gestützten Lerntechnologien sowie zu deren Einbettung in den Unterricht. Die Stiftung Bildungspakt Bayern prüft derzeit ein Projekt in Kooperation mit dem StMUK zum Thema „Datengestützte Lernbegleitung mit KI“.

Seitens der pädagogisch-didaktischen Forschung wären belastbarere Ergebnisse noch wünschenswert. Die Autoren der Studie „KI@Bildung „Lehren und Lernen in der Schule mit Werkzeugen Künstlicher Intelligenz“, durchgeführt im Auftrag der Deutsche Telekom Stiftung vom mmb Institut – Gesellschaft für Medien- und Kompetenzforschung mbH sehen erheblichen Forschungsbedarf mit Blick auf Didaktik und Lernwirksamkeit KI-gestützter Lerntechnologien sowie ethisch-rechtliche Herausforderungen, die mit der umfassenden Datenauswertung in Lernprozessen einhergehen. Die Datenverarbeitung mittels KI-Anwendungen muss den Anforderungen des Datenschutzrechts genügen. Bereits bei der Ausgestaltung bzw. Auswahl von KI-Verfahren sind die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Datenverarbeitung und der Grundsatz „Datenschutz durch Technikgestaltung“ zu beachten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) | Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile kein Distanzunterricht mehr möglich ist und somit Schulkinder ab der 5. Jahrgangsstufe zu einem Corona-Test gezwungen werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle ihr seit dem Ende der Distanzunterricht-Möglichkeit bekannt sind, wonach sich ein Schulkind oder dessen Erziehungsberechtigte weigerten, dass sich das Schulkind testen lässt, in wie vielen Fällen es dabei zu unmittelbarem körperlichen Zwang kam und ob unmittelbarer körperlicher Zwang zur Durchsetzung des Testzwangs – nach Meinung der Staatsregierung – bei Schulkindern ab der 5. Jahrgangsstufe ein nicht auszuschließendes Mittel zur Durchsetzung von Corona-Tests ist? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es gibt keine Testpflicht an bayerischen Schulen für Schülerinnen und Schüler (unabhängig vom Alter bzw. der besuchten Jahrgangsstufe), sondern lediglich eine Testobliegenheit, vgl. § 13 Abs. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV). Sofern Schülerinnen und Schüler keinen negativen Testnachweis erbringen, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nicht möglich. Eine Testung gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers oder der Erziehungsberechtigten findet nicht statt.

Zahlen über Schülerinnen und Schüler, die keine negativen Testnachweise vorlegen, liegen dem Staatsministerium nicht vor. Zum Stand 25.10.2021 nahmen laut Meldung der Schulen insgesamt 0,24 Prozent der Schülerinnen und Schüler entweder infolge einer Befreiung aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht, einer Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)   
oder eines fehlenden negativen Testergebnisses bzw. fehlender Bereitschaft zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule nicht am Präsenzunterricht teil. Eine weitere Aufgliederung der genannten Abwesenheitsgründe ist nicht möglich. Auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands für diese verzichtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Test- bzw. Maskenverweigererinnen bzw. -verweigerer unter den Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum vergangenen Schuljahr verändert hat, was sie gegen das Bilden von Parallelstrukturen durch Querdenkerschulen oder ähnliche Betreuungsangebote unternimmt (bitte konkret erläutern) und wie will die Staatsregierung zukünftig bei einer Impfquote über 80 Prozent unter den Schülerinnen und Schülern mit Test- und Maskenverweigererinnen bzw. -verweigerern verfahren? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhebt während der Coronapandemie regelmäßig, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler aus im weitesten Sinne coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnimmt. In der Erhebung wird unter anderem die Kategorie ‚Abwesenheit aufgrund von Befreiung, Beurlaubung oder mangelnder Testbereitschaft‘ erfasst.

Die Quote liegt hier nach heutigem Stand laut Meldung der Schulen durchschnittlich bei 0,24 Prozent aller Schülerinnen und Schüler. Im vorausgehenden Schuljahr waren es zuletzt 0,98 Prozent der Schülerinnen und Schüler, damit ist die Quote dieser Schülergruppe im Vergleich zum Schuljahr 2020/2021 um 0,74 Prozentpunkte gesunken.

Eine Nichtteilnahme am (Präsenz-)Unterricht unter Hinweis auf die Weigerung eine Maske zu tragen, kann wegen der – im Innenbereich des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts – bestehenden Maskenpflicht nicht erfolgen. Daher erfolgt insoweit auch keine Erhebung.

Schülerinnen und Schüler, die die Vorlage eines negativen Testergebnisses verweigern, konnten bislang ihre Schulpflicht durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen erfüllen und fehlten bis zum 08.10.2021 entschuldigt im Präsenzunterricht.

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 04.10.2021 und einer entsprechenden Änderung der 14. BayIfSMV kann nun die Schulpflicht in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden. Schülerinnen und Schüler, die aktuell und künftig kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesensgesetz – BayEUG) und Erziehungsberechtigteihre Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht. Damit wird auch die Bildung von widerrechtlichen Parallelstrukturen verhindert. Soweit widerrechtliche Parallelstrukturen bekannt werden, wird schulaufsichtlich dagegen eingeschritten, wie das Beispiel der Untersagung der „Scheunen-Schule“ in Schechen zeigt.

Alle Schulen wurden mit Schreiben vom 08.10.2021 darum gebeten, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die bislang aufgrund eines fehlenden Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben, baldmöglichst in geeigneter Weise über die oben beschriebene Neuregelung und die Konsequenzen, die sich daraus bzw. aus dem unentschuldigten Fehlen ergeben, zu informieren. Dabei kann die Schule den Betroffenen eine Bedenkzeit maximal bis zu den Allerheiligenferien einräumen, bevor Konsequenzen Anwendung finden.

Die künftigen Maßnahmen des Infektionsschutzes für den schulischen Bereich müssen unter Berücksichtigung aller zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblicher Umstände – wie beispielsweise auch einer zukünftigen Impfquote von 80 Prozent unter den Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart – getroffen werden. Sie können daher aktuell nicht prognostiziert werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fachakademien für  Sozialpädagogik sich für die dritte Ausschreibungsphase zur Teilnahme an dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ beworben haben, wie vielen eine Zusage erteilt wurde und wie viele Schülerinnen und Schüler infolgedessen im Schuljahr 2021/2022 die Ausbildung aufnehmen konnten? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Februar 2021 haben insgesamt fünf Fachakademien für Sozialpädagogik ihr Interesse am Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ bekundet. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen wurden bis Juni 2021 von drei Schulen eingereicht, die eine entsprechende Zusage zur Teilnahme am o. g. Schulversuch erhalten haben.

Im Schuljahr 2021/2022 wird der Schulversuch – unter Einbeziehung dieser dritten Ausschreibungsrunde – an insgesamt zwölf Standorten angeboten. Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten (ASD) werden jährlich zum Stichtag 20. Oktober Daten zu den Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen erhoben. Da für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 noch keine ASD-Daten vorliegen, werden Zahlen aus dem Schuljahr 2020/2021 angegeben. Daten der Schüler- und Absolventenprognose liegen nicht auf Ebene der einzelnen Ausbildungsrichtungen vor.

Insgesamt befanden sich 156 Personen im Schuljahr 2020/2021 in ihrem ersten Ausbildungsjahr an einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, ob davon auszugehen ist, dass nach der Ankündigung von Sanktionen Eltern, die der Testung ihrer Kinder an den Schulen nicht zustimmen, diese von der Schule abmelden werden, wie sich die Abmeldequote von Schülerinnen und Schülern seit der Ankündigung von Sanktionen bei Abwesenheit, aufgrund der Ablehnung von Tests, zu der der letzten Schuljahre im gleichen Zeitraum (Angaben bitte nach Schularten und Städten im Zeitraum September und Oktober der Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020) verändert hat, und wie lange die Übergangsfrist ist, um die Kinder an einer anderen Schule anzumelden und wie wird überprüft, ob ein Schulwechsel wirklich vollzogen wurde? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) kann der Schulbesuch durch Austritt nur bei Schulen beendet werden, soweit es sich um keine Pflichtschulen handelt. Handelt es sich um eine Pflichtschule, gilt die Schulpflicht nach Art. 35 ff. BayEUG und eine Beendigung durch Austritt ist nicht möglich (vgl. Art. 55 Abs. 3 BayEUG). Im Übrigen hat die Leitung der zuletzt besuchten Schule nach § 30 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen. Eine bestimmte Frist zu Ab- und Anmeldung ist nicht vorgesehen, zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Schulpflicht hat dies jedoch umgehend zu erfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Abmeldung in der einen Schule nicht zur Befreiung von der Testobliegenheit an der anderen Schule führt; diese gilt schulartunabhängig für alle Schulen im Sinne des BayEUG (vgl. § 13 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Abmeldungen werden in den Amtlichen Schuldaten nicht erhoben, auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese verzichtet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund, dass es in vielen europäischen Nachbarstaaten bereits Community Health Nurses gibt, die steuern, koordinieren, beraten, überwachen, leiten, eine zentrale Rolle übernehmen, um Menschen in der Bewältigung des Alltags zu unterstützend und dass insbesondere Menschen mit chronischen oder Mehrfacherkrankungen, aber auch junge Familien durch Community Health Nurses begleitet werden, sowie dass diese eine große Rolle in der Prävention und Gesundheitsförderung in der Kommune spielen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Studierende haben in Bayern ein Studium in dem neuen Studiengang „Community Health Nursing“ bisher aufgenommen, welche Maßnahmen/Anreize für potenziell Studierende plant die Staatsregierung und welche Unterstützung bietet sie den Hochschulen, die diesen Studiengang bereits anbieten oder planen, dies in Zukunft zu tun an? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Agnes-Karll-Gesellschaft für Gesundheitsbildung und Pflegeforschung im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe hat Anfang 2017 das Projekt „Community Health Nursing“ mit finanzieller Unterstützung der Robert Bosch Stiftung ins Leben gerufen. Ziel dieser privaten Initiative ist die Qualifizierung und die Etablierung von Community Health Nursing als pflegerisches Berufsbild mit eigenen Handlungsfeldern in Deutschland.

Im Rahmen der Ausschreibung zum oben genannten Projekt hat die Katholische Stiftungshochschule München Drittmittel in Höhe von 200.000 Euro zur Entwicklung des Konzepts für einen weiterbildenden, gebührenfinanzierten Masterstudiengang „Community Health Nursing“ eingeworben. Die Robert Bosch Stiftung sieht darüber hinaus eine Förderung von bis zu 4.000 Euro pro Studentin oder Student vor.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Mai 2020 die staatliche Anerkennung der Katholischen Stiftungshochschule München um den Masterstudi-engang „Community Health Nursing“ erweitert, sodass der Studiengang seit dem Wintersemester 2020/2021 angeboten werden kann. Wenngleich die Hochschule den Start des Studiengangs bislang leider mit Blick auf die zurückhaltende Bewerberlage nicht realisieren konnte, wird die Hochschule das Studienangebot auch im kommenden Jahr wieder bewerben, weil sie den gesellschaftlichen Bedarf in diesem Handlungsfeld als bedeutsam erachtet.

Weitere Planungen zur Einführung dieses Studienangebots liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst derzeit nicht vor

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil der Präsenz-lehre an den bayerischen Hochschulen im Wintersemester 2021/2022 nach vorläufigen Erkenntnissen ist, wie hoch demgegenüber der Anteil der Präsenzlehre im Vor-Corona-Semester 2019/2020 war und wie viele Hochschulen sich seit Vorlesungsbeginn dazu entschlossen haben, geplante Präsenzlehrveranstaltungen nun doch wieder digital stattfinden zu lassen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Amtliche Zahlen zum Anteil der Präsenzlehre an den bayerischen Hochschulen insgesamt wurden im Wintersemester 2019/2020 nicht erhoben. Eine solche Erhebung ist auch für das Wintersemester 2021/2022 nicht geplant. Dies schon deshalb, weil Präsenzlehre und digitale Lehre keine wertungsbehafteten Gegensätze von „Besser oder Schlechter“ sind, sondern, den digitalen Kompetenzaufbau der vergangenen Semester nutzend und über die Coronapandemie hinausweisend, innovative digitale Lehrkonzepte die Präsenzlehre ergänzen. Quantitative Bestandsaufnahmen berücksichtigen im Übrigen nicht die Vielfalt der Veranstaltungsformate mit ganz unterschiedlichen Teilnehmerzahlen, vom (künstlerischen) Einzelunterricht über kleinere Seminare bis hin zu großen Lehrveranstaltungen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst steht im engen Austausch mit den einzelnen Hochschulen und ihren Leitungen, mit den Studierendenvertretungen und den Sprecherinnen und Sprechern der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Lehre wie den Chief Information Officers (CIOs) der Hochschulen. Danach findet ein signifikanter Teil der Lehre – je nach Studienort, Fachrichtung, Studiengang und einzelner Lehrveranstaltung in unterschiedlichem Umfang – in Präsenz statt. Das Wintersemester steht damit unter dem Motto „Rückkehr an den Studienort“. Dadurch, dass die Hochschulen Formate und Instrumente der Onlinelehre mit der Präsenzlehre bedarfsgerecht und effektiv kombinieren, kann der wertvolle Innovationsschub für die Digitalisierung der Hochschullehre aus der COVID-19-Pandemie zukunftsorientiert und langfristig genutzt werden. Die Hochschulen des Freistaates haben hierzu standortspezifische, individuelle Strategien und Konzepte entwickelt und weiterentwickelt, um die Lehre vor Ort und die Lehre online klug zu verknüpfen.

In Bayern soll es so viel Präsenzlehre an den Hochschulen wie möglich geben und gleichzeitig der Infektions- und Gesundheitsschutz sichergestellt werden. Zu diesem Zweck haben die Hochschulen in engem Austausch mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aus hiesiger Sicht umfängliche und tragfähige Vorkehrungen getroffen, um zum Wintersemester 2021/2022 unter passgenauen Infektions-schutzregeln im Rahmen des Möglichen wieder zur Lehre vor Ort und damit zu mehr Normalität im Hochschulbetrieb im Ganzen zurückkehren zu können. Hierfür hat die Staatsregierung die wesentlichen Rechts- und Planungsgrundlagen geschaffen. Dem Ziel der Rückkehr auf den Campus diente auch die von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler initiierte und mit rund einer halben Million Euro dotierte Initiative „restart – willkommen zurück“. Gemeinsam mit den Studierendenvertretungen haben die Hochschulen im Übergang zum Wintersemester 2021/2022 vielfältige Willkommensangebote gemacht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Bezugnehmend auf Drs. 18/16002 (Schriftliche Anfrage betreffend „Ausgestaltung der Denkmalschutz-Task-Force“) vom 08.01.2021 frage ich die Staatsregierung, wie das Konzept (Aufgabenbereich, Budget, Stellenausgestaltung) für die Tätigkeit der sog. „Denkmalschutz Task Force“ lautet, wann der erste Bericht im Ausschuss (laut oben genannter Schriftlicher Anfrage war Juli 2021 geplant) erfolgt und wann die Staatsregierung mit Aufnahme der Tätigkeit rechnet? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zu den Fragen wurde dem Landtag mit Schreiben vom 19.07.2021 ein Zwischenbericht übermittelt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalschutz (BLfD) zum 01.10.2021 ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Ein erster Zwischenbericht im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst ist nach aktueller Rücksprache mit dem BLfD im März/April 2022 vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren bayerische Behörden aufgrund der Enthüllungen im Rahmen der Pandora Papers eingeleitet haben, mit welchen Bundesbehörden wegen dieser Enthüllungen bereits Kontakt aufgenommen wurde und inwiefern geplant ist, Teile des Datenbestands mit Hilfe bayerischer Behörden auszuwerten (bitte hierbei entsprechende Stellen und Umfang angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach Auskunft der bayerischen Generalstaatsanwaltschaften konnten innerhalb der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung festgestellt werden. Den bayerischen Staatsanwaltschaften stehen dabei insbesondere die Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern verwendet wird, zur Verfügung. Eine automatisierte Recherche nach dem Suchparameter „Pandora Papers“ ist insoweit technisch nicht durchführbar.

Ebenso wurde bislang durch die bayerischen Finanzbehörden kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da mangels belastbarer Angaben derzeit kein Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person besteht. Dementsprechend wurde diesbezüglich noch kein Kontakt zu Bundesbehörden aufgenommen.

Sobald hinreichende Informationen in den Medien erscheinen oder der Datenbestand des International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) zur Verfügung gestellt wird, wird das Analyseteam der Steuerfahndungsstelle München (SKS) die Daten sichern, umfassend auf inländische Anknüpfungspunkte hin untersuchen und an die jeweils örtlich zuständigen Steuerfahndungsstellen zur weiteren Prüfung übermitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Summe der Steuerrückforderungen, die bayerische Behörden bis heute aus den Schäden für den Fiskus durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte zurückgefordert haben, ist, wie viel haben sie tatsächlich erhalten und in wie vielen Fällen beträgt die Verjährungsfrist noch ein Jahr oder weniger? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Laut Mitteilung des Landesamts für Steuern haben die Landesfinanzbehörden die durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte verursachten, potenziellen Steuerausfallrisiken bereits durch Steuerrückforderungen (Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag) in Höhe von rund 361 Mio. Euro bei Cum-Ex-Geschäften und rund 104 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften reduziert.

Davon sind rund 347 Mio. Euro (Cum-Ex) bzw. rund 23 Mio. Euro (Cum-Cum) bereits von Steuerpflichtigen zurückbezahlt worden. Darüber hinaus verweigerten Landesfinanzbehörden beantragte Erstattungen bzw. Anrechnungen der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro bei Cum-Ex-Geschäften bzw. rund 1,6 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften.

Eine generelle Aussage zur Verjährung von Steueransprüchen kann hier nicht getroffen werden, da mehrere verfahrensrechtliche Maßnahmen in der Abgabenordnung für die Frage der Festsetzungs- bzw. Zahlungsverjährung relevant sind (§§ 171, 231 Abgabenordnung – AO). Insbesondere die laufende Bearbeitung von Fällen durch Betriebsprüfung oder Steuerfahndung kann den Eintritt einer Verjährung verhindern. Soweit bei den bislang aufgegriffenen Fällen vom Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 370 AO auszugehen ist, kann von der Anwendung der maximal möglichen Verjährungsfristen im jeweiligen Einzelfall ausgegangen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zwei Cum-Cum-Fallkomplexe bekannt, in denen aufgrund der Verjährung jedenfalls zum Teil eine Steuerrückforderung trotz der sofort ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung nicht mehr möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche Vorgaben und Maßnahmen (u. a. 10-H-Regelung, Abstände zu Erdbebenmessstationen gemäß Bayerischer Windenergie-Erlass – BayWEE, Bauhöhenbeschränkung durch Minimum Vectoring Altitudes – MVA) in den letzten zehn Jahren dazu geführt haben, dass Windkraftanlagen (WKA) in Bayern nicht umgesetzt werden konnten, welche Gebiete – die gemäß des Bayerischen Windatlas geeignet sind – seit der Einführung dieser Vorgaben nicht mehr für die Errichtung von WKA infrage kommen und inwiefern sich die durchschnittliche Genehmigungszeit von WKA verlängert hat? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

2020 wurde in Bayern die Genehmigung von drei Windenergieanlagen (WEA) mit Bescheid der Genehmigungsbehörde abgelehnt und zu weiteren sechs Anlagen wurden die Genehmigungsanträge vom jeweiligen Antragsteller zurückgenommen. Für die neuen Berichtspflichten zum jährlichen Monitoring nach § 98 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 wurden unter möglicher Mehrfachnennung die zugrundeliegenden Gründe für 2020 systematisch abgefragt: Naturschutz (2 Nennungen), Landschaftsschutz (2), Denkmalschutz (2), baurechtliche Gründe (7), Flugsicherung (1), Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens (3) und Rücknahmen (3). Erdbebenmessstationen wurden als Grund nicht genannt.

Bei der 10-H-Regelung handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium für WEA in einem Gebiet, vielmehr können Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Gebiete für den Bau von WEA aktivieren.

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren in Bayern betrug 2020 4,5 Monate, weitere Zeitreihen liegen kurzfristig nicht vor.

Der Bayerische Windatlas vermittelt einen detaillierten Eindruck der Windverhältnisse in typischen Planungshöhen von WEA. Damit allein wird keine Aussage über die Eignung der Gebiete für den Bau von WEA getroffen. Mögliche Restriktionen sind z. B. in der Gebietskulisse Windkraft aufgeführt (<https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1213/GK-Wind_Themenuebersicht_EA-B.pdf> (<https://bayern.de>)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) | Vor dem Hintergrund der weltweit aktuell hohen Nachfrage nach Gas, den steigenden Gaspreisen und Berichten, dass die Gasmärkte in Deutschland nicht ausreichend auf den kommenden Winter vorbereitet seien, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnis sie über die aktuellen Speicherstände in Deutschland bzw. Bayern hat, ob sie sich für staatliche Eingriffe in Bezug auf den Verbrauch der Industrie bzw. zur Unterstützung finanzschwacher Haushalte einsetzt und welche Szenarien sie zur Sicherung der Gasnutzung im Falle eines kalten Winters vorsieht? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die tagesaktuellen Füllstände der deutschen und bayerischen Speicher können unter <https://agsi.gie.eu/#/> eingesehen werden.

Am 23. September 2021 hat die Staatsregierung einen Antrag in den Bundesrat eingebracht, der darauf abzielt, den Inflationsgefahren rasch und entschlossen entgegenzutreten (BR-Drs. 730/21). Unter anderem soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, die inflationstreibende Wirkung des in den kommenden Jahren weiter steigenden nationalen CO2-Preises durch eine parallele Entlastung der Haushalte bei den Energiekosten etwa über eine Absenkung der Stromsteuer und der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) sowie eine Koppelung der Höhe der Pendlerpauschale an die Entwicklung der Kraftstoffpreise zu kompensieren. Herr Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger hat am 13. Oktober 2021 angesichts der aktuellen Energiepreissteigerungen den Bund aufgefordert, die EEG-Umlage ganz abzuschaffen, die Energiesteuern zu senken und eine Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Kraft- und Heizstoffe zu prüfen.

Die Gasversorgung der privaten Haushalte sowie der Betriebe ist grundsätzlich die Aufgabe der Gasversorgungsunternehmen. In § 16 bzw. § 16a Energiewirtschaftsgesetz ist geregelt, welche Maßnahmen die Betreiber von Fernleitungsnetzen bzw. Gasverteilnetzen ergreifen können und müssen, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist. Kann eine Gefährdung oder Störung der Gasversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden, kann die Bundesregierung die Regelungen des Energiesicherungsgesetzes zur Anwendung bringen (u. a. Gassicherungsverordnung). Das StMWi wird in solchen Fällen von den Gasversorgungsunternehmen bzw. dem Bund einbezogen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Ministerpräsident Dr. Markus Söder seit seinem Amtsantritt am 16.03.2018 Investitionen für den Bereich Luft- und Raumfahrt im Freistaat angekündigt hat (bitte tabellarisch aufführen unter Nennung des Ankündigungsdatums und des generellen und zeitlichen Zielhorizonts der Realisierung), in welcher Höhe die angekündigten Investitionen bislang auch tatsächlich getätigt wurden bzw. im Haushalt veranschlagt sind (unter Aufführung der konkreten Positionen im Haushalt ) und welche finanziellen Mittel die Staatsregierung im Rahmen der „Cluster Offensive Bayern“ dem Cluster „Aerospace“ insgesamt konkret zur Verfügung stellt (bitte Auflistung nach Jahren)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Luft- und Raumfahrt sind ein **zentrales Zukunftsfeld** für den **High-Tech-Standort Bayern**. Mit dem Bayerischen Raumfahrtprogramm und der Bayerischen Luftfahrtstrategie konnten bereits wichtige Grundsteine für die Etablierung Bayerns als führender Luft- und Raumfahrtstandort gelegt werden. Mit der Hightech Agenda und der Hightech Agenda Plus mit einem Umfang von insgesamt 3,5 Mrd. Euro wurde die Bedeutung der Luft- und Raumfahrt für Bayern erneut bekräftigt. Herausragende Maßnahmen sind etwa:

* Gründung einer **neuen interdisziplinären Fakultät für „Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie“ (LRG) der Technischen Universität (TUM)**. Die Fakultät wird mit 55 Professuren im Endausbau Europas größte Forschungseinrichtung für Raumfahrt werden
* **Aufbau eines „Galileo-Kompetenzzentrums“** beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Oberpfaffenhofen
* **Verstetigung und Ausbau der Gründerförderung für Space Startups** am ESA Business Incubation Center Bavaria (ESA BIC) in Oberpfaffenhofen
* **Sonderprogramm Raumfahrt** mit Fokus auf Minisatelliten und neuen Trägersystemen (Mini-Launchern)
* **Bayerisches Satellitennetzwerk**, Demonstratormission mit sechs Kleinsatelliten
* **Aufstockung Luftfahrtforschungsprogramm BayLu25** (Steigerung der Produktivität und Materialeffizienz in der Luftfahrtindustrie)**.**
* **Air-Mobility-Initiative** zur Schaffung eines übergreifenden Ökosystems für urbane Luftmobilität
* **Digitale Turbinenteststände am DLR-Standort Augsburg**

Allein für diese Maßnahmen sind aktuell rd. 250 Mio. Euro sowie über 100 neue Stellen (davon bereits 23 Professoren) im Haushalt vorgesehen.

Die Informationen zu den Investitionen in den Bereich Luft- und Raumfahrt in Bayern sind öffentlich verfügbar. Beispielhaft genannt werden können die Berichte aus den Kabinettsitzungen am 17.07.2018, 01.10.2018 und 14.09.2020 sowie etwa die Regierungserklärungen vom 18.04.2018 und 10.10.2019.

Die Umsetzung der Investitionen in den Bereich Luft- und Raumfahrt erfolgte und erfolgt schrittweise über haushaltsgebende Maßnahmen sowohl im Stammhaushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als auch im Rahmen der Hightech Agenda und Hightech Agenda Plus.

Nachfolgende zentrale Bausteine zur Förderung der Luft- und Raumfahrt wurden bereits haushaltsmäßig bereitgestellt und befinden sich daher in konkreter Vorbereitung/Umsetzung.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Höhe  (in Euro)** | **Veranschlagung** | **Zeithori-zont** | **HH-Titel** |
| Galileo-Kompetenzzentrum | 25 Mio. | Stammhaushalt | 2021ff. | 07 03 686 73 und  07 03 893 73 |
| MTCV-Prüfstände am DLR SG Institut in Augsburg | 25 Mio. | HTA+ | 2022ff. | 07 02 893 59 |
| Start-Up Förderung (ESA-BIC) | 1,3 Mio. | Stammhaushalt | 2020-2023 | 07 03 683 65 |
| Förderung von Kleinsatellitenpilotprojekten (ZfT) | 3,5 Mio. | Stammhaushalt;  „Bayern 2020“ | bis 2022 | 07 03 686 60 und  13 30 686 60 |
| Bayerisches Raumfahrtforschungspro- gramm | 40 Mio. | HTA+ | 2021ff. | 07 02 686 59 |
| BayLu25 (3 Tranchen) | 30 Mio. | HTA und HTA+ | 2020-2023 | 07 02 686 59 |
| Holistische Air Mobility Initiative (HAMI) | 100 Mio. | HTA+ | 2021ff | 07 02 686 59 |

**Maßnahmen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)**

Die Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie der TUM wurde formal am 9. Mai 2018 errichtet. Im Rahmen des TUM-Zukunftskonzepts 2030 erfolgte zum 1. Oktober 2021 die Eingliederung der Fakultät in die neue TUM School of Engineering and Design als Depart-ment of Aerospace and Geodesy.

Der Ausbau der neugegründeten Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie an der TUM (einschließlich Hyperloopförderung) stellt sich im Haushalt wie folgt dar:

|  |  |
| --- | --- |
| **2020** | - 8.200 Tsd. Euro bei Kap. 15 02 TG 52   * 7 neue Stellen bei Kap. 15 02 Tit. 428 01 e * 39 neue Stellen (davon 7 Professuren) bei Kap. 15 12 Tit. 422 01 und 428 01 |
| **2021** | - 11.875 Tsd. Euro bei Kap. 15 02 TG 52   * 60 neue Stellen (davon 16 Professuren) bei Kap. 15 02 Tit. 422 01 e, 422 02 e und 428 01 e * 2 neue Stellen aus dem Stellenfonds aus Kap. 15 28 Tit. 422 01 c |

Die „Cluster Offensive Bayern" wurde 2006 gestartet. Bis zum Jahr 2011 gab es ein Teilcluster „Satellitennavigation“ (SatNav) und ein Teilcluster „Luft- und Raumfahrt“ (LuR). Mit Beginn der zweiten Förderperiode wurden die Teilcluster zum Cluster „Aerospace“ zusammengefasst. Die jährlichen Förderungen des **Clusters „Aerospace“** können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahr** | **SatNav  (in Euro)** | **LuR**  **(in Euro** |
| 01.07.2006-30.06.2007 | 585.242 | 768.805 |
| 01.07.2007-31.12.2008 |
| 2009 | 469.831 | 560.447 |
| 2010 | 517.179 | 353.713 |
| 2011 | 265.471 | 82.425 |
| **Summe 1. Förderperiode** | **3.603.113** | |
| **Cluster Offensive gesamt 1. Förderperiode** | **38.745.811** | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahr** | **Cluster Aerospace  (in Euro)** |
| 2012 | 601.008 |
| 2013 | 737.360 |
| 2014 | 516.803 |
| 2015 | 344.829 |
| **Summe 2. Förderperiode** | **2.200.000** |
| **Cluster Offensive gesamt 2. Förderperiode** | **24.000.000** |

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahr** | **Cluster Aerospace (in Euro)** |
| 2016 | 386.084 |
| 2017 | 371.341 |
| 2018 | 306.000 |
| 2019 | 259.000 |
| **Summe 3. Förderperiode** | **1.322.425** |
| **Cluster Offensive gesamt 3. Förderperiode** | **17.500.000** |

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahr** | **Cluster Aerospace (in Euro)** |
| 2020 | 271.930 |
| 2021 | 300.000 |
| 2022 | 300.000 |
| 2023 | 300.000 |
| **Summe 4. Förderperiode** | **1.171.930** |
| **Cluster Offensive gesamt 4. Förderperiode** | **16.000.000** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) | Nachdem am 27.09.2021 die Abschlussveranstaltung „Projekt Digitales Dorf Spiegelau-Frauenau“ stattgefunden hat, frage ich die Staatsregierung, wann die umfassenden Abschlussergebnisse veröffentlicht werden (derzeit sind auf der Projektseite <https://www.digitales-dorf.bayern/die-modelldoerfer/bayerischer-wald-2/dd-projekt-sued/> immer noch nur die Zwischenergebnisse von 2018 abrufbar), wie die Staatsregierung selbst die Ergebnisse bewertet (bitte detailliert zu den relevanten Einzelaspekten des Modellprojekts) und welche weiteren Schritte sie auf Grundlage dieser Erkenntnisse zu gehen gedenkt (bitte unter Darstellung der durch die Staatsregierung geplanten Initiativen, wie etwa eine flächendeckende Ausrollung von Modellerfolgen, die Ergänzung bestehender Förderprogramme oder die Schaffung neuer Fördermöglichkeiten für die Digitalisierung ländlicher Räume etc. einschließlich der hierfür verfügbaren Mittel)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Technische Hochschule Deggendorf (THD) hat Ende September 2021 eine Abschlussveranstaltung für das Digitale Dorf Spiegelau-Frauenau durchgeführt, um den am Projekt lokalen Beteiligten zu danken und ihr Engagement zu würdigen (darunter u. a. Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Pflegeeinrichtungen, Gemeindeeinrichtungen, Vereinen und Krankenhäusern). Im Digitalen Dorf Spiegelau-Frauenau wurden u. a. folgende Themenfelder behandelt: Mobilität, Dienste, Bildung und Lernen, Arbeiten, Energie, Tourismus und Kultur sowie Medizin und Pflege. Das Projekt genoss hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowie bei den Projektbeteiligten.

Das Projekt Digitales Dorf Spiegelau-Frauenau ist damit für das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) noch nicht abgeschlossen. Die THD hat dem StMWi den Abschlussbericht für das Digitale Dorf Spiegelau-Frauenau vorgelegt, der derzeit geprüft wird. Nach Abschluss der Prüfung werden durch die THD u. a. die wesentlichen Inhalte, Erkenntnisse, „lessons learned“ und Möglichkeiten der Übertragbarkeit auf andere Kommunen Bayerns auf der Homepage „Digitales Dorf Bayern“ in nutzerfreundlicher Form veröffentlicht (vgl. hierzu auch die Ergebnisse aus dem Digitalen Dorf Steinwald-Allianz, die bereits eingepflegt wurden) und in der Fläche ausgerollt. Interessierte können sich so informieren und bei Bedarf Kontakt zu den auf der Homepage aufgeführten Projektbeteiligten aufnehmen. Nach Beendigung der Laufzeiten des Digitalen Alpendorfs und der Digitalen Hörnerdörfer Allgäu (Ende der Laufzeiten 31.12.2022) werden auch deren Ergebnisse und Erkenntnisse auf der Homepage eingestellt und einem breiten Publikum online zur Verfügung gestellt. Die Homepage des Digitalen Dorfs Bayern wird somit beständig gepflegt und erweitert. Die auf der Homepage bereitgestellten Ergebnisse können den Kommunen wertvolle Ansätze für ihre eigene digitale Entwicklung sein, die sie nur selbst initiieren und umsetzen können, weil diese Ansätze auf ihren jeweiligen Bedarf zugeschnitten sein müssen.

Das „Digitale Dorf Bayern“ ist ein ressortübergreifendes Projekt der Staatsregierung unter Federführung des StMWi. Seit dem 17.02.2016 wurden neun Ressorttreffen abgehalten (das letzte am 08.07.2021). Dort geht es v. a. um die gegenseitige Information über den aktuellen Projektstand und Möglichkeiten zur Unterstützung der Kommunen.

Neben den Modellprojekten des Digitalen Dorfs Bayern kann als weiteres Pilotprojekt die „Nutzung der Bayern Cloud Tourismus in den südbayerischen Modellregionen des Digitalen Dorfs Bayern“ genannt werden. Ziel des Vorhabens ist es, vor allem kleineren Kommunen eine Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um mittelfristig eine flächendeckende Nutzung der Bayern Cloud Tourismus (BCT) in ganz Bayern zu erreichen. Daher soll – in enger Abstimmung mit der Kompetenzstelle Digitalisierung der Bayern Tourismus GmbH und aufbauend auf gegebener Basisinfrastruktur der BCT – in den drei südbayerischen Modellregionen „Digitales Dorf Bayern“ ein BCT-Best-Practice-Beispiel hinsichtlich Datenbereitstellung und -nutzung generiert werden, das die Anforderungen ländlicher Kommunen aufgreift und diesen dabei technische, organisatorische und rechtliche Möglichkeiten zur Nutzung der BCT sowie deren Mehrwert aufzeigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der bayerischen Landesfläche derzeit in den Regionalplänen für Vorranggebieten Windkraft, für die eine Änderung der 10-H-Regelung auf 1 000 m Mindestabstand vorgesehen ist, eingenommen werden, warum die Vorbehaltsgebiete, die ein Drittel der ausgewiesenen Windkraftflächen in Bayern ausmachen, nicht einbezogen werden und wie viel Prozent der Flächen der Vorranggebiete für Windenergie aktuell noch nicht belegt sind? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Derzeit sind in den Regionalplänen 0,34 Prozent (24 221 ha) der Landesfläche Bayerns als Vorranggebiete Windkraft, sowie 0,17 Prozent (12 279 ha) als Vorbehaltsgebiete Windkraft festgelegt. Details einer etwaigen Modifizierung der sog. 10-H-Regelung kann nicht vorgegriffen werden. Dies gilt auch für eine mögliche Einbeziehung der Vorbehaltsgebiete Windkraft. In den bestehenden regionalplanerischen Steuerungskonzepten der Windenergienutzung wurden bereits aus immissionsschutzfachlichen und planerischen Gründen Mindestabstände zu Siedlungsflächen bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft zu Grunde gelegt. So wurde in mehreren Regionalplänen ein Abstand von 1 000 m zu Wohnsiedlungsflächen herangezogen. In diesen Fällen würde dann in allen Gebieten der der Fragestellung zugrunde gelegte Mindestabstand bereits eingehalten werden.

Eine exakte Berechnung der Flächenbelegung der Vorranggebiete Windkraft liegt nicht vor. Es sind jedoch noch Flächen in größerem Umfang in Vorranggebieten nicht belegt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Aspekte des Klimaschutzes und der Generationengerechtigkeit aus Sicht der Staatsregierung raumwirksam sind, wie sie sicherstellt, dass das Landesentwicklungsprogramm (LEP) die räumlichen Voraussetzungen für die Erreichung der gesetzlich festgelegten CO2-Minderungsziele sichert, wie es im Sinne des Klimaschutzes und der Generationengerechtigkeit sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die Initiative für ein besseres LEP in ihrem 6-Punkte-Plan fordern, und welche Akteurinnen bzw. Akteure, beispielsweise Verbände, die Staatsregierung beteiligt, um unabhängig zu überprüfen, ob Klimaschutz und Generationengerechtigkeit in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Raumwirksam sind alle Verhaltensweisen, Aktivitäten, Maßnahmen und Gesetze die darauf gerichtet sind, Raumstrukturen und räumliche Prozesse zu beeinflussen und zu verändern.

Das LEP ist das fachübergreifende Konzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung Bayerns und beschäftigt sich auch mit den Themen Klimaschutz und Generationengerechtigkeit, sofern diese für das gesamte Staatsgebiet oder größere Teile davon raumbedeutsam sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz – BayLplG). Das LEP wird derzeit in wesentlichen Kernpunkten fortgeschrieben. Im Zuge dessen werden die Leitlinien für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Zentrale Themenbereiche sind dabei gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, Anpassungsstrategien an den Klimawandel und nachhaltige Mobilität.

Im Zuge der Fortschreibung wird eine Vielzahl von Beteiligten eingebunden. Hierzu zählen neben öffentlichen Stellen und Behörden auch die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, betroffene Wirtschafts- und Sozialverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Öffentlichkeit. Sie alle können sich zur inhaltlichen Ausgestaltung des LEP äußern und Anpassungsvorschläge, u. a. zum Klimaschutz und zur Generationengerechtigkeit, einbringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wo im Freistaat in den vergangenen zehn Jahren Fälle von Amerikanischer Faulbrut (AFB) bei Bienenvölkern aufgetreten sind (bitte aufgelistet nach Jahren und Regierungsbezirken angeben), wie hoch die Schäden dieser Auftritte beziffert werden und welche Präventionsmaßnahmen gibt es aus Sicht der Staatsregierung gibt, um das AFB-Auftreten in Bayern besser zu begrenzen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den vergangenen zehn Jahren sind insgesamt 464 Fälle von Amerikanischer Faulbrut (AFB) bei Bienenvölkern in Bayern amtlich festgestellt worden. Die Feststellungen gliedern sich wie folgt auf die Jahre und Regierungsbezirke auf (Quelle: Tierseuchennachrichtensystem TSN; Stand 25.10.2021):

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Regierungsbezirk | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Oberpfalz | 11 | 21 | 13 | 25 | 5 | 4 | 9 | 11 | 5 | 10 |
| Oberfranken | 0 | 10 | 11 | 19 | 4 | 2 | 8 | 3 | 4 | 1 |
| Mittelfranken | 4 | 14 | 15 | 17 | 4 | 3 | 3 | 9 | 2 | 4 |
| Unterfranken | 5 | 14 | 3 | 24 | 1 | 5 | 7 | 4 | 2 | 3 |
| Oberbayern | 0 | 12 | 5 | 6 | 5 | 8 | 0 | 2 | 8 | 14 |
| Niederbayern | 0 | 6 | 3 | 5 | 4 | 3 | 10 | 12 | 7 | 3 |
| Schwaben | 0 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 16 | 9 |

*Fälle Amerikanischer Faulbrut in Bayern*

In diesem Zusammenhang hat die Bayerische Tierseuchenkasse Entschädigungszahlungen in Höhe von 332.064,78 Euro geleistet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf die vergangenen Jahre auf:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Jahr | | Auszahlungen  (in Euro) | |
| 2011 | | 21.089,20 | |
| 2012 | | 35.455,00 | |
| 2013 | | 32.895,00 | |
| 2014 | | 36.915,00 | |
| 2015 | | 20.692,50 | |
| 2016 | | 28.115,00 | |
| 2017 | | 44.318,25 | |
| 2018 | | 29.551,12 | |
| 2019 | | 37.513,00 | |
| 2020 | 31.578,18 | |

*Geleistete Entschädigungszahlungen*

Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist in der Regel eine große Sporenmenge nötig. Eine geringe Sporenbelastung kann bei einem widerstandsfähigen Bienenvolk durch geeignete Maßnahmen des Imkers oder durch günstige Umweltbedingungen meist wirkungsvoll reduziert und eingedämmt werden.

Neben staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen werden die Imker in Bayern durch folgende beratende Maßnahmen unterstützt:

Das Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI) an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim ist Forschungseinrichtung und Kompetenzzentrum. Das Institut dient als kompetenter Partner und Dienstleistungseinrichtung der bayerischen Imker, ihrer Verbände und aller mit der Bienenhaltung befassten Institutionen.

Der Bienengesundheitsdienst des Tiergesundheitsdienstes Bayern e. V. (TGD) unterstützt bayerische Imker durch die Diagnostik von Bienenkrankheiten, Rückstandsanalysen und individuelle Beratung bei der Gesunderhaltung ihrer Bienenvölker.

Die genannten Organisationen geben sowohl auf Informationsveranstaltungen als auch auf ihren Internetseiten aktuelle Informationen, wie auch Empfehlungen zur Verhinderung von Ausbrüchen der AFB.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund, dass die vom Ministerrat am 09.04.2019 beschlossenen Punkte als Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (Drs. 18/1736) unter Punkt 3.2. „Mehr Ökologie“ bei der Einbringung des Gesetzentwurfes Eingang gefunden haben, frage ich die Staatsregierung zum Punkt „Öffentliche Grünflächen ökologischer gestalten“, inwieweit die Maßnahmen für öffentliches Grün hinsichtlich des Verbots, öffentliche Grünflächen zu mulchen und mit Kreiselmähwerken zu mähen, ferner hinsichtlich des Verbots von Laubbläsern und herkömmlichen Mährobotern der öffentlichen Hand, bereits umgesetzt sind (wie z. B. „Mähen statt Mulchen“, „Balken statt Kreiselmähwerke“, „Rechen statt Laubbläser“ und Verzicht auf Mähroboter), welche Umsetzungsschritte (z. B. Förderungen o. Ä.) konkret in Planung sind und wie der Umsetzungsstand auf Flächen des Freistaates inklusive der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung ist (bitte unter Prozentangabe der Flächen, die bereits so geändert bewirtschaftet werden)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen initiiert, um öffentliche Grünflächen ökologischer zu gestalten.

Dass gerade in Kommunen ein hohes Potenzial für Naturschutz besteht, zeigt das gerade in Abschluss befindliche Projekt „Marktplatz biologische Vielfalt“. Darauf aufbauend hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) parallel in den letzten Jahren seine Aktivitäten zum Naturschutz in Kommunen deutlich intensiviert, zuletzt v. a. durch eine fachlich fundierte, breit angelegte Kampagne des „Blühpakts Bayern“. Zentrale Elemente sind u. a.: Im Praxis-Handbuch für Bauhöfe sind alle für Kommunen wesentlichen Aspekte behandelt und mit konkreten Anleitungen und einem Schulungsangebot hinterlegt. Starterkit: 100 Kommunen bekommen ein Angebot, die Biodiversität zu verbessern, was durch Blühpaktberatende an den Regierungen unterstützt wird.

Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) hat mit der evangelischen Kirche einen Leitfaden zum Schutz der Artenvielfalt auf Friedhöfen erarbeitet.

Im Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (SV) wird die ökologischere Gestaltung von öffentlichen Grünflächen soweit als möglich umgesetzt. So wird beispielsweise von der Schlösserverwaltung bereits jetzt auf den Einsatz von Laubsaugern und Mährobotern verzichtet sowie der Einsatz von Laubbläsern auf das Notwendigste reduziert. Ferner soll die Wiesenmahd in den historischen Gartenanlagen weiter sukzessive optimiert werden.

Bereits seit 2018 kooperiert das StMUV mit der SV in einem gemeinsamen Artenschutzprojekt, bei dem in ausgewählten Liegenschaften systematische Kartierungen durchgeführt werden. Mit den aus dem Projekt neu gewonnenen Informationen können die naturschutzfachlichen Belange bei der Pflege der Anlagen künftig noch stärker berücksichtigt werden. Auf Grundlage der systematischen Erfassung der Artenzusammensetzung sowie der Erkenntnisse über die Zusammenhänge mit Pflegeeingriffen kann der Artenschutz noch zielgerichteter erfolgen als bisher und die Biodiversität noch besser geschützt werden.

Angesichts der Vorbildfunktion des Staates hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 07.12.2020 den Werkzeugkasten Artenvielfalt eingeführt, der auch einen konsequenten Verzicht von Laubbläsern und Laubsaugern insbesondere auf nicht befestigten Flächen empfiehlt. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Drs.18/3128) zum Schutz der Biodiversität wird der Verzicht von Laubbläsern und Laubsaugern auf nicht befestigten Flächen mit Schreiben vom 04.03.2021 festgeschrieben.

Werden auf kommunalen Flächen im Rahmen von „Optimierungsmaßnahmen“ zusätzliche, über den „laufenden Unterhalt“ hinausgehende, ökologisch wertvolle Naturschutzmaßnahmen durchgeführt (z. B. Anlage von Streuobstwiesen, Schaffung artenreicher Wiesen über Mähgutauftrag), kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine Förderung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erfolgen. Gleiches gilt für kommunale Biodiversitätskonzepte.

Der Umsetzungsstand hinsichtlich der öffentlichen Grünflächen, die ökologischer gestaltet werden, ist auf Grund der Vielzahl der betroffenen Stellen sowie der unterschiedlichen Flächen in der Kürze der Zeit nicht zu erheben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht und die kommunale Bauleitplanung sie durch den Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u. a.) sieht, welche juristischen Konsequenzen die Staatsregierung aus dem Beschluss und welche politischen Konsequenzen sie aus dem Beschluss zieht? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Beschluss vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts stellt bayerisches Recht nicht in Frage. Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes liegen auf europäischer und Bundesebene.

Die Staatsregierung wird gleichwohl mit Blick auf die Beschlüsse der Europäischen Union sowie die zwischenzeitlich geänderten Klimaschutzziele im Bundes-Klimaschutzgesetz eine Anpassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes erarbeiten.

Mit einem „Klimapaket II“ wird der Freistaat einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Bundes leisten und eine angemessene Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels geben, um die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Initiative „Schau auf die Rohre“ beurteilt, wie lange soll die Initiative fortgeführt werden und falls sie demnächst auslaufen sollte, warum? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung beurteilt die Initiative „Schau auf die Rohre“ positiv. Die Initiative endet im Januar 2022. Derzeit wird die Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr geprüft. Es ist geplant, ein neues Kampagnenkonzept zu erarbeiten unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie beispielweise einer verstärkten Verknüpfung mit Fachthemen, neuen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit sowie der zukünftigen Projektleitung und Finanzierung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nach den ausweichenden und nicht vollständig erfolgten Antworten auf meine Anfrage zum Plenum vom 19.10.2021 (Drs. 18/18542), frage ich die Staatsregierung erneut, ob das Staatsgut Achselschwang von Staatsministerien (damit ist nicht nur das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeint) oder nachgelagerten Behörden (ich bitte auch diesen Aspekt zu beachten) eine, wenn auch inoffizielle, Anfrage auf Stellungnahme zur Entbehrlichkeit von Flächen erhalten oder eine andere Art der Kontaktaufnahme stattgefunden hat und falls ja, was jeweils der genaue Inhalt der jeweiligen Kontaktaufnahme und der jeweiligen Antwort darauf war? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ergänzend zur Beantwortung vom 19.10.2021 teilen wir mit, dass das Staatsgut Achselschwang in regelmäßigem fachlichem Austausch mit der Geschäftsführung der Bayerischen Staatsforsten (BaySG) steht und dabei auch immer wieder mit Fragen eines möglichen Flächenentzuges konfrontiert wird. Dies galt auch, nachdem die geplanten Überlegungen zu einer Bauleitplanung bekannt wurden. Grundsätzlich ist das Staatsgut auf die Flächen für die Grundfutterversorgung der umfangreichen Rinderherde und die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle angewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Beginn der gemeindlichen Planungen wurde daher von etlichen Seiten z. B. in den Medien auch Fragen der Entbehrlichkeit der Flächen aufgeworfen. Für die formale Klärung der Entbehrlichkeit ist allein das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig. Da der konkrete Flächenumfang und die Planungsdetails nicht hinreichend gegeben sind, wurde bisher keine konkrete Prüfung der Entbehrlichkeit vorgenommen und daher kann bislang keine dezidierte Aussage zur Entbehrlichkeit erfolgen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Naturwald „Donau-Auwald zwischen Lechmündung und Neuburg a. d. Donau“ ausgewählt hat, um ihn als besonders schützenswertes Gebiet rechtsverbindlich als Teil des grünen Netzwerks (gem. Art. 12a Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG) zu sichern, nicht jedoch die anderen, ebenfalls als Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete des Donau-Auwaldes, insbesondere im FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ sowie im Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Als Naturwälder werden Wälder mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität im Staatswald ausgewählt. Im Naturwald „Donau-Auwald zwischen Lechmündung und Neuburg a. d. Donau“ drückt sich diese durch eine Vielzahl an aue-charakteristischen Lebensräumen, aue-typischen Gewässerstrukturen und kleinflächigen Offenland-Biotopen auf Sonderstandorten sowie durch eine hohe biologische Vielfalt und Naturnähe aus.

Nahezu alle Staatswaldflächen des FFH-Gebietes „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ sowie des Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ sind als Naturwald ausgewiesen, weil Sie die o. g. Kriterien erfüllen.

Die weiteren dort vorhandenen Waldflächen befinden sich in privatem bzw. körperschaftlichem Besitz und können gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG nicht als Naturwälder ausgewiesen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Gesamtfläche und die Waldfläche der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) seit der Gründung im Jahr 2005 jährlich verändert haben (bitte aufgelistet nach Flächenabgang und Flächenzugang und unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben), wie hoch der Anteil der zugegangenen Flächen, die in Verbindung mit der Reduzierung und Schließung von Militärstandorten stehen, ist und zu welchen Zwecken sind Flächen veräußert worden sind (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit Gründung der BaySF hat sich die **Gesamtfläche** des Forstvermögens einschl. der Flächen des Coburger Domänenver-mögens zum Stand 30.06.2021 um 1 134 ha vergrößert.

Die Flächenveränderungen in den einzelnen Geschäftsjahren (Stand jeweils 30.06.) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Jahr** | **Flächenzugang (ha)** | **Flächenabgang (ha)** | **Flächenbilanz (ha)** |
| 2006 | 209 | 201 | +8 |
| 2007 | 136 | 161 | -25 |
| 2008 | 772 | 77 | +695 |
| 2009 | 90 | 95 | -5 |
| 2010 | 135 | 187 | -52 |
| 2011 | 88 | 149 | -61 |
| 2012 | 86 | 109 | -23 |
| 2013 | 137 | 129 | +8 |
| 2014 | 153 | 97 | +56 |
| 2015 | 224 | 98 | +126 |
| 2016 | 205 | 63 | +142 |
| 2017 | 101 | 69 | +32 |
| 2018 | 88 | 81 | +7 |
| 2019 | 265 | 70 | +195 |
| 2020 | 188 | 116 | +72 |
| 2021 | 57 | 98 | -41 |
| **Summe:** | **2 934** | **1 800** | **+1 134** |

Die Entwicklung **Waldfläche** gem. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ergibt für die Geschäftsjahre 2006 bis 2021 folgende Zeitreihe (Stand jeweils 30.06.):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahr** | **Waldfläche**  **(ha)** | **Bilanz**  **(ha)** |
| 2006 | 754 504 |  |
| 2007 | 754 521 | +17 |
| 2008 | 754 750 | +229 |
| 2009 | 754 336 | -414 |
| 2010 | 754 367 | +30 |
| 2011 | 754 546 | +179 |
| 2012 | 755 159 | +613 |
| 2013 | 755 251 | +92 |
| 2014 | 755 386 | +135 |
| 2015 | 755 872 | +486 |
| 2016 | 756 010 | +138 |
| 2017 | 756 051 | +41 |
| 2018 | 756 316 | +265 |
| 2019 | 756 245 | -71 |
| 2020 | 756 330 | +85 |
| 2021 | 756 520 | +190 |

Eine Zuordnung der o. g. Angaben zu verwaltungspolitischen Einheiten ist leider nicht möglich, da die Betriebsstatistiken der BaySF nicht nach den Grenzen der öffentlichen Verwaltung gegliedert sind. Eine nachträgliche Zuordnung ist mit einem vertretbaren Aufwand und in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Flächen für militärische Zwecke werden dem Bund auf Grundlage des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) im Rahmen von Nutzungsverträgen im Regelfall nur für die Dauer des Bedarfs vorübergehend zur Verfügung gestellt. Derartige Flächen verbleiben bei ihrer Bereitstellung für militärische Zwecke in der Flächenstatistik der BaySF und führen demzufolge bei ihrer Rückgabe auch nicht zu einer Flächenmehrung. Insofern haben sich durch die Schließung bzw. Reduzierung von Bundeswehrstandorten auch keine Flächenzugänge ergeben.

Veräußerungsgeschäfte sind im Hinblick auf die besondere Gemeinwohlfunktion des Waldes auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt. Hierzu gehören in erster Linie Flächenbereitstellungen an Gebietskörperschaften zur Erfüllung der ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben obliegenden Aufgaben sowie für Infrastrukturmaßnahmen. In wenigen Fällen werden auch Splittergrundstücke zur Verbesserung der Betriebsstruktur veräußert.

Daneben werden Flächen auch an andere Verwaltungen des Freistaates Bayern abgegeben. Verwaltungsinterne Flächenabgaben erfolgen überwiegend an die Immobilien Freistaat Bayern zum Zwecke der Verwertung als Bau-, Gewerbe- oder Industrieland aber auch an andere Verwaltungen zum Zwecke der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berufsimker es in Bayern in den letzten zehn Jahren gab und gibt, wie viele Völker und haben sie in den letzten zehn Jahren hatten und haben und wie hoch deren durchschnittliche Honigerträge in den letzten zehn Jahren waren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Regierungsbezirken angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt keine gesonderte Statistik über Berufsimker vor, da diese nicht besonders über die Zentrale InVeKos Datenbank (ZID) erfasst werden.

Auf Nachfrage beim Deutschen Berufs und Erwerbs Imkerbund e. V. (DBIB) wurden die aktuellen Zahlen wie folgt zur Verfügung gestellt:

* 198 Mitglieder im Berufs und Erwerbs Imkerbund in Bayern, diese sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb, davon
* 32 Mitglieder in Bayern im Haupterwerb (nach Einstufung des DBIB).

Auch das Landesamt für Statistik konnte auf Nachfrage zu den o. a. Fragestellungen keine Daten liefern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form die gemeinsame Öffentlichkeitskampagne mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern (LAG EB) (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher, Kerstin Celina und Eva Lettenbauer betreffend „Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Bayern“ Drs. 18/17753) 2021 umgesetzt wurde (bitte eingehen auf Zielgruppe, Orte und Formate der Ansprache, Kosten, Zeitrahmen, Zielsetzung), welche Reichweite damit erzielt werden konnte und welche Bilanz sie bzgl. der Wirksamkeit der Kampagne und möglicher weiterer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Bekanntmachung der Angebote der Erziehungsberatungsstellen zieht? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Um die Angebote der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung in Bayern möglichst bekannt zu machen, und die ratsuchenden Eltern und Jugendlichen anhand von wesentlichen Themen originell und zeitgemäß anzusprechen, unterstützt und fördert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die von der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern (LAG EB) initiierte und durchgeführte „Öffentlichkeitskampagne“. Die Kampagne soll nicht die örtlichen bestehenden Informationsangebote der Beratungsstellen und Träger ersetzen, sondern die Angebote trägerübergreifend noch bekannter machen.

Folgende Teilschritte sind Inhalt des aktuellen Projekts:

* Aktualisierung des bestehenden Werbematerials
* Entwickeln und Gestalten neuer Filme und Clips
* Neugestaltung der Flyer und der Jugendpostkarte
* Implementierung der Materialien in sozialen Netzwerken

Zentraler Fokus der Kampagne ist dabei, die Betroffenen selbst zu Wort kommen zu lassen. Durch den Einsatz verschiedener Informationsmaterialien und -träger (klassisch und online) für Eltern, Kinder und Jugendliche ist eine umfassende Zielgruppenerreichung sichergestellt.

Die konzeptionellen Vorarbeiten sollen noch 2021 abgeschlossen werden und anschließend die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Kampagne erfolgen. Insgesamt wird nach derzeitigem Stand von Gesamtkosten in Höhe von rd. 80.000,00 Euro ausgegangen. Die Wirksamkeit der Kampagne wird zu gegebener Zeit zu beurteilen sein.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ihre für Bayern bisher abgerufenen Basismittel nach § 1 Abs. 2 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind (bitte im Verhältnis zu der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördersumme in absoluten und prozentualen Zahlen darstellen), wie diese Mittel bisher eingesetzt bzw. gebunden wurden (bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Höhe der Förderung und Regierungsbezirk) und welche Gesamtsumme die Staatsregierung als Basismittel bis zum ausschlaggebenden Zeitpunkt für die Bonusmittel im Dezember 2022 insgesamt abzurufen plant? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Art. 3 GaFinHG des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Demnach entfallen von den Basismitteln in Höhe von 2 Mrd. Euro auf Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel 311.214.400 Euro. Insgesamt stellt der Bund mit den sog. Beschleunigungs- und Bonusmitteln bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Voraussetzung für den Abruf von Basismitteln nach dem GaFinHG ist jedoch der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach § 10 GaFinHG. Darin werden die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des GaFinHG geregelt. Die Finanzhilfen des Bundes können frühestens ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, § 10 Abs. 2 GaFinHG. Hierzu hat bisher noch kein Austausch zwischen dem Bund und den Ländern stattgefunden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Auslastung der Frauenhäuser in Bayern in den Jahren 2020 und 2021 war (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl der Frauen in den einzelnen Frauenhäusern in Relation zu der Anzahl der abgewiesenen Frauen, dargestellt für Gesamtbayern, Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte, nach Monaten und in absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben), wie viele Frauen und Mädchen in den Jahren 2020 und 2021 in Second-Stage-Einrichtungen in Bayern Unterkunft gefunden haben und wie viele abgewiesen werden mussten (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Monaten und in absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

1. **Frauenhäuser**

Für das Jahr 2021 liegen der Staatsregierung noch keine statistischen Zahlen vor, insoweit ist keine Auflistung möglich.

Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Gesamtbild nach u. s. Tabelle 1 \*). Der Einzugsbereich der Frauenhäuser umfasst in der Regel mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte, sodass eine Aufteilung auf einzelne Gebietskörperschaften nicht möglich ist. Zudem werden die Abweisungszahlen sowie die Aufgliederung nach Monaten von der Staatsregierung statistisch nicht erfasst.

**Tabelle 1**: *Die Auslastung in Prozent wurde wie folgt berechnet: Anzahl der Übernachtungen im Frauenbereich geteilt durch die Anzahl der Frauenhausplätze mal 366 (Zahl der Tage im Jahr 2020), siehe beigefügte Anlage* \*)

1. **Modellprojekt Second-Stage**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fördert derzeit modellhaft insg. 15 Second-Stage-Projekte. Der Umfang des Second-Stage-Projekts wird durch Projektplätze definiert. Die Zahl der Projektplätze ergibt sich aus der maximalen Zahl von Frauen, die gleichzeitig im Projekt betreut werden können. In den 15 Modellförderungen werden rd. 60 Projektplätze gefördert, d. h. es können rd. 60 Frauen in dem Projekt gleichzeitig betreut werden (Projektteilnehmerinnen).

„Abweisungen“ im Sinne der Anfrage gibt es bei Second Stage nicht. Darüber hinaus sehen nicht alle Second-Stage Projekte ein „Übergangswohnen“ nach dem Frauenhausaufenthalt vor. In vielen Fällen werden die Frauen direkt in eine eigene Wohnung vermittelt.

Entscheidend ist daher die Zahl der im Projekt betreuten Frauen. Dem StMAS liegen derzeit Zwischenergebnisse zum Stand 31.12.2020 ausschließlich in Form eines Gesamtergebnisses vor, eine regionale Aufschlüsselung der Zahlen ist insoweit nicht möglich. Danach nutzten bis 31.12.2020 132 Frauen (mit mind. 180 Kindern) das Angebot von Second-Stage, 121 Frauen waren vorher in einem Frauenhaus, elf Frauen wurden über einen Frauennotruf betreut. Zum Stand 31. Dezember 2020 konnten 80 Frauen mit ihren Kindern entweder direkt oder über Übergangswohnungen in eigenen Wohnraum vermittelt werden.

Die Evaluation der Landesweiten Koordinierungsstelle, in deren Rahmen weitere Statistikzahlen u. a. für 2021 erhoben werden, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse für das Jahr 2021 werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2022 vorliegen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011677_Rauscher_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) | Im Hinblick auf die im Oktober 2021 auslaufende Förderung des Projekts CHANCE des Vereins Kassandra e. V. aus dem Arbeitsmarktfonds frage ich die Staatsregierung, ob und in welcher Höhe eine Fortführung der Förderung dieses Projekts aus dem Arbeitsmarktfonds oder aus anderen Mitteln ermöglicht wird und wie Maßnahmen der beruflichen Neuorientierung von Sexarbeitenden anderweitig gefördert werden sollen, falls keine Fortführung der Förderung des Projekts CHANCE angedacht ist (bitte nur um Auflistung von Maßnahmen, die gezielt auf die berufliche Neuorientierung von Sexarbeitenden ausgelegt sind)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fördert die Arbeit von Kassandra e. V. zur Ausstiegsberatung bereits seit über 20 Jahren mit dem Projekt EASY und damit die Unterstützung und Förderung in Richtung beruflicher Neuorientierung und Ausstieg aus der Prostitution. Aktuell wurde die Laufzeit für dieses Projekt vorzeitig verlängert und die Finanzierung bis Ende 2023 sichergestellt. Das Projekt wird mit insgesamt rd. 43.000 Euro unterstützt.

Das Projekt CHANCE zur beruflichen Neuorientierung von Prostituierten wurde bis Mitte Oktober 2021 bei einer Laufzeit von drei Jahren mit insgesamt rd. 280.000 Euro aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF) gefördert.

Die Förderung von Projekten aus dem AMF richtet sich nach vorgegebenen Kriterien, die jedes Jahr in einem Förderleitfaden veröffentlicht werden. Die Begrenzung der Laufzeit von Projektförderungen aus dem AMF ist dem Träger aus den vorhergehenden Förderprojekten bekannt.

Die in die Förderung des AMF aufgenommenen Projekte werden evaluiert, weiterentwickelt und sollen auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel der Projektförderung ist es, erfolgreiche Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung fortzuführen.

Deshalb wird bereits mit der Bewilligung der Förderung der Projektträger verpflichtet, sich um eine Projektweiterführung nach Auslaufen der freiwilligen staatlichen Leistung auf der Basis einer alternativen Finanzierung zu bemühen, etwa durch frühzeitige Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern.

Selbstverständlich bestand für Kassandra e. V. die Möglichkeit, sich mit einem ähnlich gelagerten Projekt erneut für eine Förderung aus dem AMF zu bewerben. Der Träger hat in der Ausschreibungsphase im ersten Quartal 2021 allerdings keinen Antrag für ein weiteres Projekt eingereicht.

Die Antragsfrist, die jedes Jahr ebenfalls im Förderleitfaden veröffentlicht wird und über die die Projektträger gesondert per E-Mail nach Veröffentlichung des Förderleitfadens informiert werden, ist am 16. April 2021 abgelaufen.

Aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom Februar 2021 (Drs. 18/14433) wurden jedoch aufgrund des verstärkten Beratungsbedarfs im Rahmen der Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns für die Förderung von Projekten von Kassandra e. V. in den Haushalt 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 Euro eingestellt.

Diese zusätzlichen Mittel können auch für die berufliche Neuorientierung von Prostituierten verwendet werden.

Mittlerweile hat Kassandra e. V. einen entsprechenden Förderantrag für ein Projekt „BRAVE – Bildung, BeRatung, Arbeit, Verstetigung, Entwicklung im Rahmen der Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown verstärkt entstandenen Beratungsbedarf“ mit einer Projektlaufzeit von einem Jahr eingereicht. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Projekt wurde vom StMAS bereits erteilt. Damit konnte die Unterstützung der beruflichen Neuorientierung von Prostituierten für ein weiteres Jahr sichergestellt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend auf den Brief von Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner vom 6. September 2021, in dem angekündigt wurde, dass seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales derzeit eine webbasierte Anwendung konzipiert würde, die die Information der Eltern verbessern, Möglichkeiten der Fortbildung für Elternbeiräte bieten, ein Tool für die Vernetzung von Elternbeiräten bereitstellen und auch eine interaktive Komponente enthalten soll, was der aktuelle Stand der Entwicklung der Anwendung ist, wann diese zugänglich sein wird und wie die interaktive Komponente zum Austausch mit den Eltern ausgestaltet werden soll? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aktuell werden die Rahmenvorgaben der geplanten webbasierten Anwendung abgestimmt. Zur Umsetzung des Projekts soll eine Webseite, eine sogenannte „Landing Page“, speziell eingerichtet werden. Die Webseite wird sukzessive aufgebaut. Gestartet werden soll Ende 2021/Anfang 2022 mit einem Informationsportal für Eltern mit Kindern im Kita-Alter sowie für Elternbeiräte. Übergeordnetes Thema ist jedoch die Beteiligung und Partizipation von Eltern auf digitaler Basis. Dieser interaktive Teil soll in 2022 zunächst regional begrenzt umgesetzt werden. Ziel ist, den wechselseitigen Informationsfluss zwischen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzw. den Fachaufsichtsbehörden und den Eltern(-beiräten) zu vereinfachen und zu verstetigen. Das StMAS möchte insbesondere über die Landing Page interaktiv mit den Eltern und Elternbeiräten in Kontakt treten können. Weiteres Ziel ist, die Vernetzung der Elternbeiräte untereinander zu unterstützen.

Folgende Komponenten sind zum jetzigen Zeitpunkt u. a. vorgesehen:

* Niederschwelliges Umfrage-Tool,
* Integration eines Chat Bots, um wiederkehrende Fragen standardisiert zu beantworten
* Verknüpfung mit dem Learning Hub des Zentrums für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF), z. B. für die Bereitstellung von Tutorials für Elternbeiräte.

Es ist beabsichtigt, Elternbeiräte bei der Ausgestaltung der Tools eng einzubeziehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Infektionen, aufgeschlüsselt nach Monaten, seit der Einführung der Luca-App im April 2021 mithilfe dieser nachverfolgt werden konnten, wie viele Warnungen im gleichen Zeitraum, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Monaten, durch die Corona-Warn-App ausgegeben (falls keine Zahlen spezifisch für Bayern vorhanden sind, bitte Zahlen für Deutschland und anteilig Bayern angeben) und ob es in Anbetracht dieser Zahlen nicht sinnvoll wäre, wie in anderen Bundesländern, den Besuch öffentlicher Veranstaltungen auch mit einem pseudonymen Check-In via Corona-Warn-App zu erlauben? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Luca-App liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Auswertungen für Bayern erst ab Anfang September 2021 vor: Demnach haben bayerische Gesundheitsämter zwischen Anfang September und Mitte Oktober 2021 über 5 000 Kontaktdatenabfragen über die Luca-App durchgeführt. Im gleichen Zeitraum wurden in Bayern rund 3 500 Warnhinweise über die Luca-App verschickt. Nach Angaben des Betreibers wurden seit Bereitstellung weiterer Funktionalitäten in Bayern in den letzten 14 Tagen (Stand 25.10.2021) 32 220 Kontaktdaten abgefragt und 22 383 Systemhinweise über die Luca-App verschickt.

Für die Corona-Warn-App (CWA) liegen keine Werte über die Anzahl an Warnungen vor. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Warnungen der CWA dezentral erfolgen. Das für die CWA zuständige Robert Koch-Institut schreibt dazu: *„Es gibt keine Daten dazu, wie viele Menschen mit Hilfe der Corona-Warn-App über eine mögliche Risiko-Begegnung informiert wurden, da die App auf einem dezentralen Ansatz basiert. Alle Daten der Nutzerinnen und Nutzer werden verschlüsselt und ausschließlich auf dem eigenen Smartphone gespeichert. Weder das Robert Koch-Institut als Herausgeber noch Dritte haben Zugriff auf diese Daten.“* Insofern können keine direkten Vergleiche zwischen der Luca-App und der CWA erfolgen. Die CWA kann wegen der dezentralen Datenerfassung auch keinen Check in-Vorgang mit Erhebung von Kontaktdaten durchführen.

Wenn die Frage, inwieweit es sinnvoll sein könnte, den Besuch öffentlicher Veranstaltungen auch mit einem pseudonymen Check-In via CWA zu erlauben, dahingehend zu verstehen ist, ob ein pseudonymisierter Check-In via CWA den Check-In via Luca-App ersetzen könnte, ist dies zumindest für Veranstaltungen, bei denen eine Angabe von Kontaktdaten erforderlich ist, zu verneinen. Die CWA mit ihrem freiwilligen, anonymen und dezentralen Ansatz entspricht im Gegensatz zur Luca- App nicht den Anforderungen der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zur Kontaktdatenerfassung.

Auch die seit Mitte April 2021 mit der Version 2.0 verfügbare Check-In-Funktion über die CWA ist anonym und freiwillig. Damit die Gesundheitsämter jedoch mögliche Kontaktpersonen auch erreichen können, benötigen sie eine Softwarelösung, die die Kontaktdaten entsprechend § 5 der 14. BayIfSMV erfasst und eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Die CWA und die Luca App sind daher nicht als konkurrierende, sondern als sich ergänzende Systeme anzusehen, die mit unterschiedlichen Ansätzen die Unterbrechung von Infektionskette im Rahmen der Pandemiebekämpfung unterstützen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) | Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Staatsregierung und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) über das Robert Koch-Institut (RKI) und unter dem Narrativ „vorsichtige Vorgehensweise“ im Gesundheitswesen bisher allgemeingültige und gängige Definitionen, z. B. bei dem Begriff der Inzidenz/Inzidenzrate, als „die Anzahl der Neuerkrankungen innerhalb einer definierten Population – beispielsweise den Einwohnern einer Stadt, eines Landes oder einer Region – in einem bestimmten Zeitraum“[[5]](#footnote-5) bei COVID jedoch mithilfe einer Umdefinition den Begriff Inzidenz wie folgt erweitert hat: „Labordiagnostischer Nachweis mittels Nukleinsäurenachweis oder Erregerisolierung (E1) oder labordiagnostischer Nachweis mittels Antigennachweis (E2) bei fehlenden Angaben zum klinischen Bild (nicht ermittelbar oder nicht erhoben).“ und damit ganz unabhängig von einer Infektion jeden Betroffenen eines positiven Antigen-/PCR-Tests mit in die Inzidenz einrechnet und diese Änderung erst ca. ein Jahr später, am 23.12.2020, unter dem Begriff „Falldefinition COVID“ öffentlich gemacht hat, wodurch die Inzidenz als „Prävalenz + Inzidenz“(Standard) umdefiniert wurde und hierdurch erheblich höhere Fallzahlen generiert wurden und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bei Impfdurchbrüchen dieses Vorsichtsprinzip gerade nicht zur Anwendung gebracht wird, sondern ganz im Gegenteil mit Hilfe der staatlichen Definitionsmacht die Zahlen umdefiniert werden, indem mithilfe von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung „eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,“ nur diejenigen Personen, die eine COVID-Impfung erhalten haben, die hiernach keine Symptome haben, als geimpft bezeichnet werden und Personen, die z. B. nach einer Infektion mit dem COVID-Virus dennoch Symptome haben, von dem so umdefinierten Begriff geimpft nicht abgedeckt werden, was gemäß Wochenbericht des RKI vom 21.10.2021, Tabelle 4, Zeile 1 seit KW 5 immerhin 89 988 + 782 349 + 156 506 = 1 028 843 „symptomatische COVID-19-Fälle (mit Angabe Impfstatus)“ betreffen dürfte und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zu diesem Zweck auch der Begriff des Impfdurchbruchs bei COVID, abweichend zur bisherigen Norm eine Neudefinition, erfahren hat, indem die im Fachwörterbuch Infektionsschutz des RKI aus dem Jahr 2015 enthaltene Definition für „Impfdurchbruch, Erkrankung trotz Schutzimpfung“, also ohne einen Zeitkorridor, in dem der Impfschutz aufgebaut wird, lautet, aber indem die vom RKI veröffentlichte Definition für „Impfdurchbruch bei COVID“ hingegen zeitlich erst ab dem Aufbau eines „vollständigen Impfschutzes“ greift, was mit zwei Wochen fingiert wird, also „wenn bei einer vollständig geimpften Person eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion mit Symptomatik festgestellt wird. Ein vollständiger Impfschutz besteht in der Regel, wenn nach der letzten erforderlichen Impfdosis 14 Tage vergangen sind (2-Dosen-Impfschema bei Comirnaty, Spikevax und Vaxzevria, 1-Dosen-Impfschema bei Janssen).“[[6]](#footnote-6) wird, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die nach diesen 14 Tagen dann festgestellten Impfdurchbrüche noch einmal dadurch reduziert werden, indem man die bisherige Tatsache eines sekundären Impfversagens mit Hilfe einer weitere Definition in die Sphäre der Wahrscheinlichkeit wegrelativiert wird, indem die im Fachwörterbuch Infektionsschutz des RKI, von W. Kiehl aus dem Jahr 2015 enthaltene Definition für Sekundäres Impfversagen: „Ein ursprünglich erreichter Impfschutz nimmt im zeitlichen Verlauf schneller ab, als zu erwarten wäre“ bei COVID nun einfach wie folgt als „wahrscheinlicher Impfdurchbruch“ definiert wird „ein „wahrscheinlicher Impfdurchbruch“ ist definiert als SARS-CoV-2-Infektion mit klinischer Symptomatik, die bei einer vollständig geimpften Person mittels PCR oder Erregerisolierung diagnostiziert wurde.“, wodurch alle Geimpften mit klinischer Symptomatik ins Reich der Wahrscheinlichkeit wegdefiniert werden[[7]](#footnote-7), frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund beteiligen sich die Staatsregierung und das LGL an mindestens diesen, speziell für COVID geschaffenen Abweichungen von den für alle anderen Infektionskrankheiten geltenden Definitionsnormen und der damit ggf. verbundenen Fehlinformation der Öffentlichkeit (bitte vollzählig aufführen), aus welchen Gründen vergrößert die Staatsregierung mithilfe ihrer Macht bei COVID nicht die Zahl der Impfdurchbrüche, Impfreaktionen, Impfschäden und verkleinert auf der anderen Seite auf demselben Weg die Inzidenz, indem sie z. B. die Fallgruppe „E“ aus der „Falldefinition COVID“ nicht anwendet, sondern hält es im Gegensatz hierzu für angemessen / verhältnismäßig mit Hilfe der zitierten Definitionen bei COVID die Inzidenz mit Hilfe von Definitionen aufzublähen, aber die Zahl der Impfdurchbrüche, Impfreaktionen, Impfschäden mit Hilfe von Definitionen zu fragmentieren und kleinzurelativieren und wie der Staatsregierung, also mindestens den Gesundheitsbehörden der Landkreise, dem LGL, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem LGL die im Zusammenhang mit COVID-Fällen vergebbaren ICD-Code-Fallzahlen vorliegen (bitte hierfür jeden im Zusammenhang mit COVID, also umfassend auch Impfdurchbrüche, trotz doppelter Impfung verstorben etc. vergebbaren ICD-Code lückenlos mit den bisher dazu kummulierten Fallzahlen aufschlüsseln)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der direkte oder indirekte Nachweis von Krankheitserregern gilt als Voraussetzung für eine Meldung gemäß § 7 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In Veröffentlichungen des RKI, die nicht nach Falldefinitionskategorien differenzieren (z. B. wöchentliche „Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten“ im Epidemiologischen Bulletin), werden nur Fälle labordiagnostischer Nachweise mittels Nukleinsäurenachweis oder Erregerisolierung gezählt.

Labordiagnostische Nachweise mittels Antigennachweis werden nicht als Fälle gezählt (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Falldefinition.pdf?__blob=publicati> onFile). Die Ermittlung der Inzidenzen wurde also vom Autor der Anfrage zum Plenum falsch dargestellt. Durch die Falldefinition des RKI werden keine „erheblich höheren Fallzahlen“ generiert.

Gemäß der Definition des RKI liegt ein Impfdurchbruch vor, wenn bei einer vollständig geimpften Person eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2 Infektion mit Symptomatik festgestellt wird. Ein vollständiger Impfschutz besteht in der Regel, wenn nach der letzten erforderlichen Impfdosis 14 Tage vergangen sind (2-Dosen-Impfschema bei Comirnaty, Spikevax und Vaxzevria, 1-Dosen-Impfschema bei Janssen).

Ein Impfdurchbruch würde also z. B. vorliegen, wenn eine Person, die vor einigen Monaten ihre zweite Impfung erhalten hat, sich nun mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt (positiver PCR-Test) und Symptome wie Halsschmerzen und Fieber entwickelt. Davon abzugrenzen sind asymptomatische Verläufe unter vollständig Geimpften, d. h. Personen sind PCR-positiv, zeigen aber keinerlei Symptome; diese gelten nicht als Impfdurchbrüche.

Die für die Erfassung von Impfdurchbrüchen verwendete Definition des RKI geht sogar über die Definition im RKI Handbuch Infektionsschutz und Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie:

Fachwörter – Definitionen – Interpretationen (2015) hinaus, in der es heißt: „Eine Erkrankung nach Impfung einer bereits infizierten Person (Inkubationsimpfung) ist kein echter Impfdurchbruch.“, da auch solche Personen unter o. g. Voraussetzung zu der Statistik der Impfdurchbrüche gezählt werden.

Was das Erfassen von Impfreaktionen und Impfnebenwirkungen betrifft, ist eine originäre Zuständigkeit der Staatsregierung nicht gegeben. In Deutschland überwacht das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Sicherheit von Impfstoffen und biomedizinischen Arzneimitteln. Dazu werden Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen gesammelt und ggf. Maßnahmen ergriffen. Alle Meldungen werden zusammen mit verfügbaren Informationen zu dem Arzneimittel oder dem Impfstoff von Mitarbeitern der Bundesoberbehörden geprüft, um festzustellen, ob die übermittelten Informationen in der Meldung ein neues Risikosignal darstellen. Nach der Bewertung der neuen Informationen und aller verfügbaren Daten aus den wissenschaftlichen Veröffentlichungen können die Bundesoberbehörden gegebenenfalls risikominimierende Maßnahmen anordnen. Neben der Nebenwirkungsbeobachtung auf Basis eingehender Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplikationen – die sogenannte Spontanerfassung von unerwünschten Wirkungen – engagiert sich das PEI mit aktiven Pharmakovigilanz-Studien für eine hohe Impfstoffsicherheit.

Nach § 6 Abs. 1 IfSG ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Dies gilt selbstverständlich auch für das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Meldung erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt an das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem PEI zu melden. Die Meldepflicht nach IfSG gilt in jedem Fall.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass direkt an den Hersteller oder online direkt an das PEI gemeldet wird (<https://www.nebenwirkungen.bund.de>).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nachdem in der gemeinsamen Expertenanhörung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 12.10.2021 im Landtag verschiedene Ansätze zur Weiterentwicklung des BayPsychKHG zur Sprache kamen, frage ich die Staatsregierung, welchen Änderungsbedarf sie als besonders dringend erachtet, wann mit einer Konkretisierung, Erweiterung und Ergänzung, v. a. in Bezug auf die zivilrechtlichen Unterbringungen, des Melderegisters nach Art. 33 BayPsychKHG zu rechnen ist und ob die Staatsregierung erwägt, die in den Arbeitsgruppen des Runden Tisches zum PsychKHG entwickelte Idee der niedrigschwelligen Krisenbetten im ambulanten Bereich als ein Mittel zur Prävention einer Einweisung aufzugreifen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wird die weitestgehend sehr positive Einschätzung der Sachverständigen zu den Krisendiensten gemäß Art. 1 BayPsychKHG – als Kernelement des Hilfeteils – außerordentlich begrüßt. Die im Gesetz bereits verankerte bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste – die auch die Prüfung möglicher ergänzender Angebote wie etwa der genannten Krisenbetten einschließt – wird vom StMGP auch künftig eng begleitet und nach Kräften unterstützt.

Zu den übrigen aufgeworfenen Fragen der Anfrage führt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aus, dass eine Erweiterung des anonymisierten Melderegisters gem. Art. 33 BayPsychKHG um zivilrechtliche Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BayPsychKHG gefordert wurde. Eine solche Erweiterung des anonymisierten Melderegisters im BayPsychKHG ist aber rechtlich nicht möglich, da der Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz bezüglich der zivilrechtlichen Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat, in deren Rahmen der Großteil der Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen erfolgt. Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) ist nur für öffentlich-rechtliche Unterbringungen zuständig und hat keine Befugnisse, Unterbringungen nach anderen Rechtsgrundlagen zu erfassen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) | Vor dem Hintergrund der Antwort der Staatsregierung vom 15.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier betreffend Komplikationen im Zusammenhang mit der Corona-Impfung (Drs. 18/18396), wonach am 02.06.2021 drei Impflinge, geimpft im Impfzentrum Bobingen unter Hinzuziehung des Rettungsdienstes ins Krankenhaus gefahren werden mussten und der ebenfalls in der Antwort angegebenen Information, wonach im Zeitraum vom 24.03.2021 bis zum 29.09.2021 insgesamt sieben Millionen Impfungen in Impfzentren und durch mobile Impfteams in Bayern durchgeführt wurden, wobei es im gleichen Zeitraum zu 337 gemeldeten Impfzwischenfällen kam, frage ich die Staatsregierung, wie sie den unwahrscheinlichen Zufall erklärt, dass bei den offenbar sehr seltenen Impfzwischenfällen ganze drei Impfzwischenfälle an ein und demselben Tag und in ein und demselben Impfzentrum zu verzeichnen waren, zu welcher Uhrzeit sich die drei Impfzwischenfälle vom 02.06.2021 im Impfzentrum Bobingen jeweils ereigneten und ob die Möglichkeit besteht, dass die drei genannten Impfzwischenfälle vom 02.06.2021 im Impfzentrum Bobingen an einem anderen Tag, beispielsweise ein oder mehrere Tage nach oder vor dem 02.06.2021, stattfanden, und nicht am 02.06.2021 selbst? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach den inzwischen aktualisierten Informationen des StMGP ereigneten sich die drei Impfzwischenfälle im Impfzentrum Bobingen alle am 01.06.2021 und nicht wie ursprünglich in der Antwort vom 15.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Herrn Christoph Maier, MdL, mitgeteilt am 02.06.2021. Vielmehr wurden die Impfzwischenfälle am 02.06.2021 gemeldet. Die Impfzwischenfälle am 01.06.2021 ereigneten sich um 13.45 Uhr, um 14.15 Uhr und um 14.31 Uhr. Die Impfzwischenfälle stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang zueinander und scheinen zufällig in zeitlich kurzer Abfolge aufgetreten zu sein.

Es liegen folgende Angaben zu den drei Impfzwischenfällen vor:

Es handelt sich um drei Frauen im Alter von 45, 62 bzw. 66 Jahren, welche bei Verabreichung der Zweitimpfung Auffälligkeiten zeigten. Ein Impfling verspürte nach der Impfung starken Schwindel und Herzrasen. Mehrere Allergien gegen Medikamente waren im Vorfeld bekannt. Die Vitalparameter waren im Impfzentrum unauffällig. Zur Abklärung wurde ein Transport ins nächstgelegene Krankenhaus durchgeführt. Bei einem weiteren Impfling kam es ca. 15 Minuten nach der Injektion zu allergischen Reaktionen mit Erythem und Juckreiz am Unterarm. Im Impfzentrum erfolgte umgehend eine medikamentöse Behandlung sowie eine Verlegung ins Krankenhaus Bobingen. Bei einem weiteren Impfling kam es wenige Minuten nach der Impfung zu allergischen Symptomen mit Herzrasen. Nach medikamentöser Behandlung wurde die Person unter Notarztbegleitung ins Klinikum Augsburg verlegt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, ob es rechtlich zulässig ist, dass kommunale sowie staatliche Krankenhäuser und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche in deren Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Ärztinnen bzw. Ärzten und Patientinnen bzw. Patienten vom Vertragsangebot kategorisch ausschließen, ob es ferner rechtlich zulässig ist, Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Einstellung als Gynäkologin bzw. Gynäkologe in einem kommunalen oder staatlichen Krankenhaus im Bewerbungsverfahren zu fragen, ob sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen würden, und ob Ausschreibungen für entsprechende Stellen bereits mit der Anforderung zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen versehen werden dürfen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ob sich Krankenhausleitungen bzw. Krankenhausträger als juristische Personen unter Hinweis auf § 12 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) weigern können, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken ist rechtlich umstritten, soweit die Mitwirkung nicht notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Teilweise wird dies bejaht, da öffentliche Körperschaften durch natürliche Personen vertreten und repräsentiert würden und diesen die Berufung auf das Weigerungsrecht nicht verwehrt werden könne. Nach anderer Meinung sei die Vorschrift aus einer auf den Einzelnen zielenden Gewissensklausel hervorgegangen. Daher könnten sich öffentlich-rechtliche Krankenhäuser – mit Ausnahme von kirchlichen Trägern – nicht darauf berufen. Eine richterliche Entscheidung zu dieser auf Bundesebene geregelten Thematik ist bisher nicht ergangen.

Die Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, darf hingegen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1991 (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1991 – 7 C 26/90) zur Einstellungsvoraussetzung gemacht werden. Dies schließt sowohl entsprechende Fragen im Bewerbungsverfahren als auch die Formulierung entsprechender Anforderungen in Stellenausschreibungen mit ein.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schwangerschaftsabbrüche ganz überwiegend im Wege der ambulanten Behandlung durchgeführt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Möglichkeit hat, das geltende Recht mit verbindlicher Wirkung auszulegen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Februar 2021 5,3 Mio. Corona-Schnelltests bei der Siemens Healthcare GmbH bestellt hatte, frage ich die Staatsregierung, ob Mitglieder des Landtags oder anderer Parlamente diesbezüglich Kontakt mit dem StMGP hatten und/oder versucht haben, in irgendeiner Form Einfluss auf die Vergabe zu nehmen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die betreffende Beschaffung wurde durch das StMGP ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3, § 17 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt. Dabei wurden drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und der Zuschlag nach Eingang der Angebote entsprechend den zuvor bekannt gegebenen Wertungskriterien erteilt. Mitglieder des Landtags oder anderer Parlamente hatten in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren keinen Kontakt mit dem StMGP, weder im Vorfeld noch bei Durchführung des Vergabeverfahrens

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Intensivbetten können derzeit auf Grund von Personalmangel nicht betrieben werden, wie viele ungeimpfte Personen sind derzeit in Intensivmedizinischer Behandlung (bitte nach Landkreis aufschlüsseln) und welches durchschnittliche Alter haben diese Personen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu den angeforderten Informationen liegen der Staatsregierung keine belastbaren Daten vor.

Aus den Daten des DIVI-Intensivregisters geht hervor, dass die Anzahl der laut Meldungen der Kliniken bayernweit verfügbaren Intensivbetten für Erwachsene seit Ende April 2021 von zeitweise knapp 3 400 auf einen aktuellen Wert von ca. 3 100 Betten abgenommen hat. Die Hauptursache hierfür ist insbesondere in der nunmehr eineinhalb Jahre andauernden Belastung des Krankenhauspersonals im intensivmedizinischen Bereich zu sehen. Die Klinikleitungen berichten in diesem Zusammenhang zum einen von verstärkten auftretenden, überlastungsbedingten Erkrankungen des Intensivpflegepersonals. Zum anderen würden sich immer mehr Intensivpflegekräfte wegen dauerhafter Überlastung aus dem Beruf zurückziehen oder zumindest auf andere Stationen in der Klinik wechseln. In Summe führt dieses Wegbrechen des für den Betrieb der Intensivbettenkapazitäten notwendigen Fachpersonals zwangsläufig zur Reduzierung der verfügbaren Betten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) | Vor dem Hintergrund des Berichts von <https://www.onetz.de> am 15.10.2021 , wonach sich im BRK Seniorenheim in Eschenbach ein neuer Corona-Ausbruch ereignete – bei einem Großteil der Infizierten soll es sich um Impfdurchbrüche handeln – frage ich die Staatsregierung, wie viele Menschen im besagten Zeitraum in diesem Seniorenheim positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden (bitte die Anzahl getrennt nach Bewohnern, Mitarbeitern sowie nach Impfstatus auflisten), bei wie vielen der positiv Getesteten es sich um Vollimmunisierte handelte (bitte getrennt nach Bewohner, Mitarbeiter, Alter, Zweit- und Drittimpfung auflisten) und wie viele der positiv Getesteten infolge der Infektion verstorben sind (bitte nach Bewohner, Mitarbeiter, Alter, ungeimpft, Erst-, Zweit- und Drittimpfung auflisten)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Insgesamt wurden acht Bewohnerinnen und Bewohner positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, davon sind drei Bewohnerinnen und Bewohner verstorben. Von den acht Bewohnerinnen und Bewohnern ist eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner ungeimpft, drei der sieben Bewohnerinnen und Bewohner sind zweifach geimpft, vier sind bereits dreifach geimpft. Die Altersstruktur der positiven Bewohnerinnen und Bewohner liegt zwischen 77 und 96 Jahren Die drei verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohner waren 80 Jahre, 89 Jahre und 59 Jahre alt. Bei den verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohnern waren zwei zweifach geimpft und ein Bewohner ungeimpft.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden insgesamt 15 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Davon sind drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeimpft, sechs zweifach geimpft und sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits dreifach geimpft. Die Altersstruktur der positiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt zwischen 18 und 64 Jahren.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Leitungen und stellvertretende Leitungen in den Gesundheitsämtern in Bayern Stand heute unbesetzt sind, ob sie aufgrund der steigenden Inzidenzen die Personaldecke in den Gesundheitsämtern zu erhöhen erwägt, um insbesondere bei positiven Fällen in den Schulen und Kitas möglichst schnell Rückmeldung geben zu können und ob mittlerweile von allen bayerischen Gesundheitsämtern die SORMAS-Schnittstelle zum Bund aktiv genutzt wird (Leitungsstellen bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind Leitungsstellen an den 71 staatlichen Gesundheitsämtern in Bayern wie folgt unbesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Niederbayern | 1 |
| Oberfranken | 1 |
| Unterfranken | 2 |
| Schwaben | 3 |

Darüber hinaus sind insgesamt neun stellvertretende Leitungsstellen nicht besetzt.

Die Personalbesetzung der Gesundheitsämter wurde seit Beginn der Pandemie fortlaufend erhöht. Bereits Mitte vergangenen Jahres wurden 1 000 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Fachpersonal in den Gesundheitsverwaltungen geschaffen, die weitestgehend besetzt werden konnten. Infolge des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden in den bayerischen Gesundheitsverwaltungen im Zeitraum von 2021 bis 2026 insgesamt 790 neue Stellen geschaffen.

Für die Kontaktnachverfolgung in den Contact-Tracing-Teams (CTT) stehen als Grundstock derzeit 2 275 Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Weiterhin stehen als sog. ad hoc-Kräfte bis zu 750 Unterstützungskräfte aus der Staatsverwaltung und 250 Polizisten sowie im Bedarfsfall bis zu weitere 1 600 Reservekräfte aus der Staatsverwaltung zur Verfügung.

Die Schnittstelle zwischen SORMAS und der jeweiligen IfSG-Fachanwendung (IfSG = Infektionsschutzgesetz) wird genutzt bzw. – sobald technisch möglich – freigeschaltet, soweit der Bund eine Schnittstelle zur bestehenden IfSG-Fachanwendung zur Verfügung gestellt hat. Dies ist bereits bei 28 Gesundheitsämtern der Fall.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie die aktuelle Impfquote in den Landkreisen Traunstein, Berchtesgadener Land und Mühldorf, aufgelistet nach Altersgruppen (12 bis 17, 18 bis 59 und über 60 Jahren) ist, wie sichergestellt wird, dass alle Stellen, die Impfungen gegen das Coronavirus vornehmen (Hausärzte, Kinderärzte, Betriebsärzte, Impfzentren etc.), ihrer Meldepflicht der Impfungen an die zuständige Behörde nachkommen und wie die Staatsregierung die Einhaltung der 3G-Regeln in der Gastronomie sicherstellt? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus der folgenden Tabelle sind die angefragten Impfquoten ersichtlich. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

* Die Impfzahlen können den Landkreisen nur nach Impfort bzw. Postleitzahl der impfenden Stelle und nicht nach der Postleitzahl der Einwohner bzw. Impflinge zugeordnet werden.
* Die ermittelbaren Impfquoten spiegeln daher nur bedingt den Impffortschritt der Einwohner wider.
* Regionale Impfquoten werden zudem stark durch örtliche Besonderheiten beeinflusst und können nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden.
* Impfungen mit dem Impfstoff von Janssen sind nur bei Impfungen mit vollständigem Impfschutz enthalten, sodass Zahlen zu vollständigem Impfschutz ggf. höher als die „Erstimpfquote“ sind. Die Hinzurechnung der Impfungen mit Janssen bei „Erstimpfungen“ ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da keine entsprechenden Zahlen vorliegen. Ein Vergleich der Quoten der Impfungen mit unvollständigem Impfschutz der jeweiligen Gesamtbevölkerung des Landkreises mit der Impfquote der mindestens einmal Geimpften im Impfquotenmonitoring des Robert Koch-Instituts (RKI) ist daher nicht möglich.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Stand 25.10.2021** | **Bevölkerung 31.12.2020** | **Impfungen unvollständiger Impfschutz  absolut** | **Impfungen unvollständiger Impfschutz Quote  (in Prozent)** | **Impfungen vollständiger Impfschutz absolut** | **Impfungen vollständiger Impfschutz Quote  (in Prozent)** |
| **Berchtesgadener Land (Lkr)** | | | | | |
| Gesamt-bevölkerung | 106 327 | 58 369 | **54,9** | 60.342 | **56,8** |
| 12- bis 17-Jährige | 5 412 | 2 021 | **37,3** | 1.770 | **32,7** |
| 18- bis 59-Jährige | 57 363 | 31 068 | **54,2** | 33.408 | **58,2** |
| Über  60-Jährige | 32 419 | 25 280 | **78,0** | 25.164 | **77,6** |
| **Mühldorf am Inn (Lkr)** | | | | | |
| Gesamt-bevölkerung | 116 483 | 68 815 | **59,1** | 71.623 | **61,5** |
| 12- bis 17-Jährige | 6 521 | 2 291 | **35,1** | 2.200 | **33,7** |
| 18- bis 59-Jährige | 64 507 | 40 799 | **63,2** | 43 389 | **67,3** |
| Über 60-Jährige | 31 841 | 25 725 | **80,8** | 26 034 | **81,8** |
| **Traunstein (Lkr)** | | | | | |
| Gesamtbevölkerung | 177 485 | 101 043 | **56,9** | 104 484 | **58,9** |
| 12- bis 17-Jährige | 9 878 | 3 157 | **32,0** | 2 968 | **30,0** |
| 18- bis 59-Jährige | 94 740 | 54 938 | **58,0** | 58 917 | **62,2** |
| Über 60-Jährige | 53 697 | 42 948 | **80,0** | 42 599 | **79,3** |

Quelle Bevölkerungszahlen: Landesamt für Statistik, Bericht zur Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns; Quelle Impfzahlen: Robert Koch-Institut (2021): COVID-19-Impfungen in Deutschland, Berlin: Zenodo. DOI:[10.5281/zenodo.5126652](https://zenodo.org/record/5126652/export/json#.YYJNX-dCdaQ). Zuordnung der Impfungen nach Impfort, Impfquoten spiegeln daher nur bedingt den Impffortschritt bei den Einwohnern wider.

Bei jeder Impfung, die über die sogenannte Vaccination App des Bayerischen Impfportals BayIMCO durchgeführt bzw. dokumentiert wird, wird automatisch eine entsprechende Meldung der relevanten Impfdaten per digitaler Schnittstelle an das Digitale Impfquoten Monitoring (DIM) des RKI gesendet.

BayIMCO stellt also automatisch sicher, dass jede Impfung, die dokumentiert wird, auch sofort an das RKI bzw. DIM gemeldet wird. Wenn Impfungen nicht sofort dokumentiert werden, kann die Dokumentation und Meldung an DIM auch nachträglich erfolgen.

Niedergelassene Ärzte bzw. Betriebsärzte sind nach § 4 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung zur täglichen Meldung von Impfdaten verpflichtet.

Das StMGP hat den Kreisverwaltungsbehörden mit GMS vom 14.09.2021 Hinweise zur Umsetzung der 3G-Kontrollpflichten durch Anbieter, Veranstalter und auch Betreiber von Gastronomiebetrieben mitgeteilt. Diese sind in allen Fällen dazu verpflichtet, die eigenen Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren und die von den Gästen sowie von den Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen.

Für den Vollzug der auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen, insbesondere auch der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und damit auch für die Feststellung und Ahndung von Verstößen sind die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zuständig (§ 65 ZustV). Unterstützt werden die Kreisverwaltungsbehörden namentlich bei Kontrollmaßnahmen durch die Bayerische Polizei. Um einen Überblick über die Überwachungspraxis durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erhalten, hat das StMGP unlängst eine entsprechende Abfrage bei den Regierungen durchgeführt. Die Abfrage hat gezeigt, dass entsprechende Kontrollen überwiegend stichprobenartig oder anlassbezogen nach entsprechenden Hinweisen, teilweise aber auch in Form von Schwerpunktkontrollen mit speziellen Kontrollteams, ggf. auch in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, durchgeführt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Februar 2021 5,3 Mio. Corona-Schnelltests bei der Siemens Healthcare GmbH bestellt hatte, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Auswahl des Anbieters am Ende des Vergabeverfahrens durchgeführt wurde, in welcher Höhe gegebenenfalls Provisionen und Vermittlungsentgelte gezahlt wurden und an welche Personen und Firmen diese gegebenenfalls gezahlt wurden (bitte auch Höhe der Vermittlungsentgelte/Provisionen angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die betreffende Beschaffung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3, § 17 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt. Dabei wurden drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Für die Auswahl des bezuschlagten Angebots im Rahmen des Vergabeverfahrens unter den ordnungsgemäß eingereichten Angeboten war als Zuschlagskriterium der Preis maßgebend.

Weder im Vorfeld noch bei Durchführung des Vergabeverfahrens waren Vermittler beteiligt, dementsprechend wurden auch keine Provisionen oder Vermittlungsentgelte bezahlt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) | Vor dem Hintergrund, dass in Wemding ein Fall bekannt wurde, bei dem ein Arzt einigen Patienten ein Impfzertifikat gegen Corona ausgestellt hat, obwohl er den Patienten vermeintlich nicht geimpft hat, gleichzeitig der Arzt aber tatsächlich Impfungen gegen COVID-19 vorgenommen hat, von letztgenannten Patienten sich einige einer Antikörpertestung unterzogen, bei denen sich neben Antikörpern gegen relevante Impfantigene auch Antikörper als Nachweis auf eine durchlaufene natürliche Infektion fanden und die jetzt nicht als vollständig geimpft gelten und daher aufgefordert werden, eine einmalige zusätzliche Impfung wahrzunehmen, um wieder als geimpft zu gelten und das, obwohl sie zweifach geimpft sind und dies auch durch die Antikörper bestätigt wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Menschen insgesamt von dem besagten Arzt in Wemding gegen COVID-19 geimpft wurden (bitte die Anzahl getrennt nach tatsächlicher Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff und nicht erfolgter Impfung sowie Antikörperstatus auflisten), warum nun einige Patienten ihren Impfstatus „vollständig geimpft“ verlieren und eine zusätzliche Impfung wahrnehmen sollen, obwohl sie genügend Antikörper gegen Corona aufweisen (bitte genau erläutern) und wie eindeutig nachgewiesen werden kann, ob jemand tatsächlich gegen COVID-19 geimpft wurde oder eine COVID-19-Infektion durchgemacht hat (bitte Verfahren erläutern, die es ermöglichen, zu untersuchen, ob jemand den COVID-19-Impfstoff injiziert bekam, an COVID-19 erkrankte oder keines von beiden der Fall ist)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Menschen eine Impfung durch den Wemdinger Arzt erhalten haben.

Bisher ist für die Prüfung des Impferfolgs kein einheitliches serologisches Korrelat definiert, weshalb auch kein Schwellenwert einer Antikörperkonzentration existiert, ab dem eine Immunität angenommen werden kann. Aus diesem Grund war eine weitere Impfung der betroffenen Patienten notwendig.

Für den serologischen Nachweis von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 stehen verschiedene CE-zertifizierte Testsysteme mit hoher Sensitivität und Spezifität zur Verfügung. Mittels Nachweis spezifischer Antikörper kann versucht werden, zu unterscheiden, ob eine Immunantwort auf einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion oder einer COVID-19-Impfung beruht.

Für die Bestimmung des Infektionszeitpunkts ist die serologische Diagnostik nicht geeignet.

In erster Linie wird der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion durch direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erbracht. Nach überstandener SARSCoV-2-Infektion belegen die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten eine Schutzwirkung für mindestens sechs bis zehn Monate.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Februar 2021 5,3 Mio. Corona-Schnelltests bei der Siemens Healthcare GmbH bestellt hatte, frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Anbieter im Vergabeverfahren waren, weshalb nur diese und keine weiteren ausgewählt wurden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Wunsch des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde auf Drucklegung und Veröffentlichung aus vergaberechtlichen Gründen verzichtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schwangerschaftsabbrüche es in Bayern in den Jahren 2016 bis 2021 gab (bitte aufgegliedert nach Jahren und nach Regierungsbezirken angeben), wie viele Beratungsstellen sowie Ärztinnen bzw. Ärzte, die den Eingriff vornehmen, es aktuell gibt (bitte ebenfalls jeweils nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren) und inwieweit die Staatsregierung diese Beratungs- und Versorgungsinfrastruktur für ausreichend hält (falls möglich bspw. auch abgeleitet aus der Anzahl an Frauen, die nach Kenntnis oder Einschätzung der Staatsregierung evtl. keinen rechtzeitigen Beratungs- bzw. Eingriffstermin erhalten)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland bzw. Bayern wird nach §§ 15 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom Statistischen Bundesamt erfasst. Die Schwangerschaftsabbruchstatistik ist unter <https://www.gbe-bund.de> öffentlich einsehbar. Daraus ergeben sich für Bayern folgende Werte:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Schwangerschaftsabbrüche in Bayern (Eingriffsland) | 11 291 | 11 893 | 11 600 | 11 959 | 12 365 |

Die Verteilung auf die Regierungsbezirke geht aus den veröffentlichten Daten nicht hervor und ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Nach Kenntnis der Staatsregierung verteilen sich die für Schwangerschaftsabbrüche nach Art. 2 des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes (BaySchwHEG) zugelassenen Einrichtungen in Bayern wie folgt (Stand 15.07.2021):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Einrichtungen mit Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG | Krankenhäuser mit Bereitschaftsanzeige nach Art. 4 BaySchwHEG |
| Niederbayern | 3 | 2 |
| Mittelfranken | 12 | 3 |
| Unterfranken | 9 | 3 |
| Oberfranken | 1 | 1 |
| Schwaben | 7 | 0 |
| Oberpfalz | 2 | 0 |
| Oberbayern | 42 | 11 |
| **Bayern** | **76** | **20** |

Wie viele Ärztinnen und Ärzte in diesen Einrichtungen jeweils Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist nicht bekannt.

Die zugelassenen Einrichtungen verteilen sich auf alle sieben Regierungsbezirke. Nach Ansicht des StMGP ist der Sicherstellungsauftrag des § 13 Abs. 2 SchKG auf ganz Bayern zu beziehen. Danach ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen in Bayern vorhanden und die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass die Vornahme des Abbruchs einschließlich An- und Abreise für die betroffenen Frauen innerhalb eines Tages möglich sein sollen, gewahrt. Dem StMGP liegen keine Erkenntnisse vor, ob bzw. wie viele Frauen möglicherweise keinen rechtzeitigen Eingriffstermin erhalten.

In Bayern gibt es derzeit 128 staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen. Alle 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen der freien Träger und der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen bieten Schwangerschaftskonfliktberatung an. In Bayern profitieren die Schwangeren von einem sehr breiten und pluralistischen Angebot mit Beratungsstellen in freier Trägerschaft und Beratungsstellen der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen.

Aufgegliedert nach Regierungsbezirken ergibt sich folgendes Bild:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Zahl der Beratungsstellen** | | |
| **Regierungsbezirk** | **Landratsamt (LRA)/**  **Gesundheitsverw.,  Kommunale**  **Gesundheitsämter (KG)** | **Freie Träger** | **Gesamt staatl.**  **anerkannt** |
| Oberbayern | 20 LRA  2 KG | 19 | 41 |
| Niederbayern | 9 LRA | 4 | 13 |
| Oberpfalz | 7 LRA | 4 | 11 |
| Oberfranken | 9 LRA | 5 | 14 |
| Mittelfranken | 7 LRA  1 KG | 8 | 16 |
| Unterfranken | 9 LRA | 6 | 15 |
| Schwaben | 10 LRA  2 KG | 6 | 18 |
| **Gesamt** | **71 LRA**  **5 KG** | **52** | **128** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen hat sie zwischen Oktober 2009 und Oktober 2021 im Bundesrat zu den Themenbereichen Lohnersatzleistungen für pflegende Angehörige, steuerliche Berücksichtigung von Ausgaben für pflegende Angehörige und Begrenzung der Kosten für stationär pflegebedürftige Personen ergriffen, und wie hat die Staatsregierung im Bundesrat bei pflegepolitischen Initiativen aus anderen Bundesländern (BT-Drs. 315/18, 755/16, 134/11, 291/19) gestimmt? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit, kann eine Antwort nur für die Zeit seit Gründung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) (Oktober 2013) gegeben werden.

**Zu dem Themenbereich Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige:**

Bezüglich einer Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige ist keine Bundesratsinitiative seitens der Staatsregierung bekannt.

Aber bereits auf der 95. und 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) haben die Länder die Bundesregierung aufgefordert, die Einführung einer Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige zu prüfen.

Die 97. ASMK hat einstimmig beschlossen, die Bundesregierung um zeitnahe Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung bei häuslicher Pflege sowie bei Sterbebegleitung analog dem Elterngeld zu bitten.

Weder über ASMK-Beschlüsse noch über Bundesratsbeschlüsse können die Bundesregierung bzw. der Deutsche Bundestag verpflichtet werden, entsprechende Länderinitiativen umzusetzen.

**Zu dem Themenbereich steuerliche Berücksichtigung von Ausgaben für pflegende Angehörige:**

Bezüglich einer steuerlichen Berücksichtigung von Ausgaben für pflegende Angehörige ist keine Bundesratsinitiative bekannt.

**Zu dem Themenbereich Begrenzung der Kosten für stationär pflegebedürftige Personen:**

Bezüglich der Begrenzung der Kosten für stationär pflegebedürftige Personen ist keine Bundesratsinitiative bekannt.

Die 96. und 97. ASMK haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, den pflegebedingten Eigenanteil, der für die Pflege in stationären Einrichtungen von den Betroffenen aufgebracht werden muss, zu begrenzen.

Darüber hinaus hat die 96. ASMK einstimmig beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, neben der aktuellen Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der finanziellen Eigenbelastung der Angehörigen von Pflegebedürftigen insbesondere die Sachleistungen der Pflegeversicherung kontinuierlich an die Personalkostenentwicklung anzupassen.

Weder über ASMK-Beschlüsse noch über Bundesratsbeschlüsse können die Bundesregierung bzw. der Deutsche Bundestag verpflichtet werden, entsprechende Länderinitiativen umzusetzen.

**Bezüglich des Stimmverhaltens der Staatsregierung im Bundesrat bei pflegepolitischen Initiativen aus anderen Bundesländern ist Folgendes mitzuteilen:**

BR-Drs. 291/19: Antrag der Länder Bremen, Thüringen (20.06.2019): Entschließung des Bundesrates für die Festlegung für eine verbindliche durchschnittliche Personalausstattung in Krankenhäusern:

* Der Entschließungsantrag bezog sich auf die Personalausstattung in Krankenhäusern und nicht in der Langzeitpflege.
* Beschluss des Bundesrates vom 20.09.2019 die Entschließung nicht zu fassen.
* Bayern hat der Entschließung zugestimmt.

BR-Drs. 315/18: Antrag der Länder Brandenburg, Thüringen (28.06.2018): Entschließung des Bundesrates – Herausforderungen in der Pflege angehen und Kosten gerecht verteilen:

Zu diesem Antrag gab es keinen Plenarbeschluss.

BR-Drs. 755/16: Antrag der Länder Bremen, Hamburg (09.12.2016): Entschließung des Bundesrates zur Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG):

* Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2017: Fassen der Entschließung nach Maßgabe der Ausschussempfehlung in Drucksache 755/1/16 Buchst. A Nr. 1.
* Bayern hat der Entschließung nach Maßgabe der Ausschussempfehlung in Drucksache 755/1/16 Buchst. A Nr. 1 zugestimmt.

BR-Drs. 134/11: Antrag des Landes Baden-Württemberg (04.03.2011): Entschließung des Bundesrates für mehr Pflegepersonal mit Migrationshintergrund und zum Ausbau pflegeberufsbezogener Sprachförderung:

Beschluss des Bundesrates vom 15.04.2011: Entschließung gefasst; Votum Bayerns aus der Zeit vor der Gründung des StMGP in der Kürze der Zeit nicht recherchierbar (s. o.).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche der im Maßnahmenpaket zur bayerischen Klimaschutzoffensive angekündigten Umsetzungsschritte mit Blick auf die Einführung eines bayerischen Nachhaltigkeitstoken (Ökotoken, u. a. Einrichtung einer staatl. Geschäftsstelle, Schaffung eines Konsortiums für das operative Geschäft, Einbindung eines Finanzdienstleisters, Vernetzung der Partner aus Wirtschaft und dem öffentlichen Bereich) konkret von der Staatsregierung vorbereitet bzw. eingeleitet wurden und wann und wie diese genau vorbereitet bzw. eingeleitet wurden (bitte mit Angabe des genauen Datums, an dem mit dem Start des Ökotoken gerechnet werden kann)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) weist vorab darauf hin, dass im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung am 21.10.2021 unter Top II.4 bereits zu diesem Thema berichtet wurde:

Die Gespräche mit potentiellen Partnern für den Ökotoken wurden im März 2021 aufgenommen und entsprechende Partner konnten zwischenzeitlich auch gewonnen werden.

Nach Workshops der beteiligten Partner und Einigung auf die Grundlagen und den Projektzuschnitt im Juli 2021 hat das StMD im August 2021 ein sog. Innovationslabor beauftragt, um mithilfe von strukturierten Tiefeninterviews ein für potenzielle Nutzerinnen und Nutzer des „Ökotokens“ optimales Angebot zu konzipieren.

1. vgl. auch <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/corona-demo-in-nurnberg-ex-polizist-und-usk-gerietenaneinander-1.10742206> [↑](#footnote-ref-1)
2. vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=GNSm9EwuUMU> und <https://www.youtube.com/watch?v=lApOJ9ZgUZo&t=6s> [↑](#footnote-ref-2)
3. Beispiele: NordBayern (2021). Bundestagswahl 2021: Hier stehen die Spitzenpolitiker an der Wahlurne. URL: <https://www.nordbayern.de/politik/bundestagswahl-2021-hier-stehen-die-spitzenpolitiker-an-der-wahlurne-1.11385784> [↑](#footnote-ref-3)
4. siehe <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-blood-honour-rechtsextremismus-moscheen-bombenandrohung-1.5231782> [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://www.rki.de/DE/Content/Service/Publikationen/Fachwoerterbuch_Infektionsschutz.pdf?__blob=publicationFile> [↑](#footnote-ref-5)
6. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVIDImpfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html#:~:text=Ein%20Impfdurchbruch%20liegt%20vor%2C%20wenn,Infektion%20mit%20Symptomatik%20festgestellt%20> [↑](#footnote-ref-6)
7. <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-07-22.pdf?__blob=publicationFile> [↑](#footnote-ref-7)